REG Reinstedter Entsorgungs GmbH

Errichtung einer Deponie der Klasse 0 "Froser Berg" Reinstedt

Landkreis Harz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

November 2020

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH



Ingenieure und Biologen

Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Deponie der Klasse 0 "Froser Berg" Reinstedt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: REG Reinstedter Entsorgungs GmbH

Froser Str. 7

06463 Falkenstein OT Reinstedt

Auftragnehmer: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

Hauptstraße 36

39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektleitung: B. Sc. Julia Reinhold

Bearbeitung: M. Eng. Frank Benndorf

B. Sc. Julia ReinholdM. Sc. Caren KulpaDipl. Biol. Frank FuchsB. Sc. Josephin Eiserbeck

B. Sc. Markus Koch Dr. Thomas Kühn

Kartographie: M. Eng. Frank Benndorf

Dipl. Ing. (FH) Ivonne Meinecke- Braune

B. Sc. Sabrina Pfeiffer

Inhaltsverzeichnis

1	Eir	nleitur	ng	1
	1.1	Anlas	s und Aufgabenstellung	1
	1.2	Besch	hreibung des Vorhabens	1
	1.2.	.1 A	Angaben zum Standort	1
	1.2.	.2 A	Allgemeine Angaben zur Bauausführung	2
	1.2.	.3 E	Bedarf an Grund und Boden2	2
	1.2.	.4 V	/erkehrsaufkommen und Erschließung2	2
	1.2.	.5 A	Aufkommen von Abfällen	2
	1.2.	.6 E	Betriebsdauer	3
	1.2.	.7 V	Vesentliche Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse des Vorhabens	3
	1.3	Recht	tliche Grundlagen	3
2	Me	ethodi	k	6
	2.1	Metho	odische Vorgehensweise	6
	2.2	Unter	suchungsraum	7
	2.3	Grund	dlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum	8
	2.3.	.1 [Datengrundlagen 8	8
	2.3.	.2 F	Pflanzen	8
	2.3.	.3 F	Faunistische Kartierungen	9
3	Ве	eschre	eibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung) mi	t
D	arlegu	ıng de	r Betroffenheit (Konfliktanalyse)1	4
	3.1	Pflanz	zen14	4
	3.2	Avifa	una19	5
	3.3	Amph	nibien29	9
	3.4	Reptil	lien3	7
	3.5	Flede	rmäuse42	2
	3.6	Heus	chrecken43	3
	3.7	Feldh	amster44	4
	3.8	Laufk	äfer4	5

3.9	Nachtkerzenschwärmer	45
4 N	laßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene	
Ausgle	eichsmaßnahmen	46
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	46
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	48
4.3	Weitere Ausgleichsmaßnahmen aus dem LBP	49
4.4	Zeitliche Realisierung der Maßnahmen	50
5 Z	/usammenfassung/Fazit	51
Literat	•	
Anhan		
Ailliail	9	37
Tabel	lenverzeichnis	
Tabelle	e 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	3
Tabelle	e 2: Durchgeführte Untersuchungen im Jahr 2017 und 2018	8
Tabelle	e 3: relevante Pflanzenarten gem. Artenschutzliste Sachsen Anhalt (2018)	14
Tabelle	e 4: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten	15
Tabelle	e 5: Im Untersuchungsraum 1 und 2 nachgewiesene Nahrungsgäste und Durc	hzügler
		16
Tabelle	e 6: Im Untersuchungsraum 1 nachgewiesene Amphibien	29
Tabelle	e 7: Ergebnis der Amphibienverhörung	29
Tabelle	e 8: Nachgewiesene Fledermausarten (Detektorbegehung)	42
Tabelle	9: Im Untersuchungsraum 1 nachgewiesene Heuschreckenarten	43
Tabelle	e 10: Zeitliche Umsetzung und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen	
Maßna	hmen	50
Abbild	dungsverzeichnis	
Abbildu	ung 1: Untersuchte Amphibiengewässer	10
Form	olätter	
Formb	latt 1: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	21
	latt 2: Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	
	latt 3: Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	

Formblatt 4: Wechselkröte (Bufo viridis)	34
Formblatt 5: Zauneidechse (Lacerta agilis)	37

Abkürzungsverzeichnis

AFB artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BA Bauabschnitt

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97

(EG-Artenschutzverordnung)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetzes

BP Brutpaar

DK 0 Deponie der Klasse 0

EG-ArtSchV Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

FS Fallenstandorte

GWK Grundwasserkörper

hpnV heutige potentielle natürliche Vegetation

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEP Landesentwicklungsplan
OWK Oberflächenwasserkörper

REP Regionaler Entwicklungsplan

Rev. Reviere

UR Untersuchungsraum

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-Bericht Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht

üGOK über Geländeoberkante

VerbGem Verbandsgemeinde

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des

WRRL Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines

Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im

Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie

VSchRL/VS-RL Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Anlagenverzeichnis

Kartenteil

- A1 Ergebnisse der Avifauna (1:10.000)
- A2 Ergebnisse der Reptilienkartierung (1:5.000)
- A3 Ergebnisse der Amphibienkartierung (1:5.000)
- A4.1 Maßnahmenkarte (1:3.000)
- A4.2 Maßnahmenkarte vorläufiges Pflanzschema (1:600)
- A5 Maßnahmenkarte Amphibienzaun in Bauabschnitten (1:3.500)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die REG Reinstedter Entsorgungs GmbH plant, am Standort des Kieswerks Reinstedt eine Deponie der Klasse 0 (DK 0) für nicht gefährliche mineralische Abfälle zu errichten und zu betreiben.

Bevor mit der Errichtung und dem Betrieb der DK 0 begonnen wird, werden der Kiesabbau sowie die Verfüllung des Tagebaus vollständig abgeschlossen und die betroffene Fläche aus der bergrechtlichen Überwachung entlassen sein. Nach der Entlassung aus der bergrechtlichen Überwachung und vor dem Beginn des Deponiebaus wird die gesamte Fläche des späteren Deponiestandortes landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags fand am Standort der geplanten Deponie noch die bergrechtlich genehmigte Gewinnung von Kiessand und die Rückverfüllung des durch die Kiesgewinnung entstandenen Hohlraums statt. Die im Bereich der geplanten Deponiefläche durchgeführte Bestandserhebung spiegelt somit nicht den Artenbestand, der zu Baubeginn und somit während einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung anzutreffen ist, wider.

Um den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2010) gerecht zu werden, sollen im vorliegenden Gutachten die diesbezüglich relevanten Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet werden.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

1.2.1 Angaben zum Standort

Auf der Fläche des Kiessandtagebaus Reinstedt soll nach vollständigem Abbau des Kiessands, der vollständigen Verfüllung des Tagebaus und der zwischenzeitlichen Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Deponie der Klasse 0 errichtet werden. Der durch die Errichtung der Deponie hervorgerufene Eingriff erfolgt auf der wiederhergestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die geplante Deponie, welche auf der vollständig rekultivierten Kiessandtagebaufläche Reinstedt errichtet werden soll, liegt in Sachsen-Anhalt im Landkreis Harz und gehört zum Ortsteil Reinstedt der Einheitsgemeinde Falkenstein/Harz (vgl. Anlage 1). Das Vorhabengebiet befindet sich am Froser Berg, ca. 6 km westlich von Aschersleben, nördlich der Ortslage Reinstedt und östlich der Ortslage Hoym, die Ortsteil der Stadt Seeland im südwestlichen Salzlandkreis ist. Sie liegt in der Gemarkung Reinstedt, Flur 3 auf den Flurstücken 315, 316, 317/1 und 318 sowie Flur 4 auf den Flurstücken 121 und 123.

1.2.2 Allgemeine Angaben zur Bauausführung

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Ablagerungsbereiches sowie die Errichtung bzw. den Ausbau des Eingangsbereiches. Hier befinden sich die für einen Deponiebetrieb typischen Einrichtungen wie beispielsweise Sozialgebäude, Wägeinrichtung, befestigte Fahrwege, Sickerwassersammelbecken und Versickerungsbecken für Niederschlagswasser, die im Rahmen des Vorhabens erforderlich sind. Die dafür benötigten Flächen sind innerhalb des Betriebsgeländes vorhanden.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der erforderliche Flächenbedarf für die DK 0 beträgt im Endzustand bei einer maximalen Höhe von 169 m NN mit maximal 27 m ü GOK und einem maximalen Volumen von 1,52 Mio. m³ ca. 10,7 ha Ablagerungsfläche. Insgesamt wird für das Vorhaben eine Fläche von ca. 14,6 ha in Anspruch genommen. Hierzu zählen die Ablagerungsfläche, Flächen für Versickerungs- und Sickerwasseranlagen, Flächen für die Umfahrungswege sowie sonstige betriebliche Einrichtungen (Waage, Bürocontainer etc.).

Die Errichtung der DK 0 ist in fünf Bauabschnitten von Osten nach Westen geplant.

1.2.4 Verkehrsaufkommen und Erschließung

Die Zufahrt zur DK 0 Reinstedt erfolgt über die bereits vorhandenen Straßen K 1368 und L 85. Hier wird eigens eine Zufahrt mit direktem Anschluss an die K 1368 errichtet. Bei einem Anfall von ca.100.000 m³ bzw. 150.000 t Abfällen pro Jahr und durchschnittlich 240 Arbeitstagen pro Jahr resultiert daraus ein Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung von ca. 625 t/d bzw. von ca. 24 LKW/d bei 26 t Ladung/LKW. Zu Spitzenzeiten wird mit nicht mehr als 10 LKW/h bzw. 40 LKW/d gerechnet.

1.2.5 Aufkommen von Abfällen

Unter Berücksichtigung des derzeitig abgeschätzten Aufkommens von Abfällen zur Einlagerung wird von ca. 100.000 m³/a bzw. ca. 150.000 t/a ausgegangen.

Alle bei Bau und Betrieb der Deponie anfallenden Abfälle werden gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß entsorgt. Die geplante DK 0 selbst dient zur Beseitigung von mineralischen Inertabfällen.

1.2.6 Betriebsdauer

Die Inbetriebnahme des ersten Deponieabschnitts wird kurzfristig nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Zielstellung ist ein Baubeginn im III. Quartal 2021 und die Inbetriebnahme im II. Quartal 2022 (s. a. C12). Die Deponie wird über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren (zzgl. 10 Jahre Nachsorge) bei 100.000 m³ pro Jahr in fünf Bauabschnitten befahren und die einzelnen Bauabschnitte nach Abschluss der Ablagerung im jeweiligen Abschnitt fortschreitend abgedeckt und rekultiviert.

1.2.7 Wesentliche Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse des Vorhabens

Die Wirkungen des Vorhabens, die Zugriffsverbote auf, die im AFB zu behandelnden Arten auslösen können, werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden, die artbezogen unterschiedlich wirken. Diese werden in nachfolgender Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor/Art der Beeinträchtugung	baubedingt	anlagen- und betriebsbedingt
Emissionen (Lärm, Staub und Abgase, Erschütterungen, Bewegungen) durch Baufahrzeuge und –maschinen sowie Anlieferungsfahrzeuge	X	Х
Flächeninanspruchnahme und Flächenumwandlung	х	Х
Flächenzerschneidung, Barrierewirkung	х	Х

Die Wirkfaktoren Flächenzerschneidung und Barrierewirkungen sind zeitlich auf die Bau- und Betriebsphase beschränkt. Nach der Stilllegung und Rekultivierung der Deponie stellt das Bauvorhaben keine Zerschneidung oder Barrierewirkung mehr dar, sondern kann vielmehr als ein großes Trittsteinbiotop verstanden werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Regelungen des speziellen Artenschutzes die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL)) sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)) ergeben, werden im Wesentlichen durch die Paragraphen 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2010) in nationales Recht umgesetzt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz-

und Vermarktungsverbote) nicht vorhabenrelevant sind und daher im Rahmen des vorliegenden Fachteils spezieller Artenschutz nicht betrachtet werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind folgende Arten besonders geschützt:

- alle Arten in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV)),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten (=in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSchRL),
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Zusätzlich streng geschützt sind:

- alle Arten im Anhang A der Verordnung EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH- RL
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da es sich bei dem geplanten Deponievorhaben um einen nach § 15 BNatschG Eingriff in Natur und Landschaft handelt, wird die Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgenommen. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gelten nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft folgende Bestimmungen:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (BNatSchG §44 (5) Satz 2).

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

2 Methodik

2.1 Methodische Vorgehensweise

Die Vorgehensweise zur Erstellung des Fachteils besonderer Artenschutz gliedert sich grob in drei Arbeitsschritte:

Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Dementsprechend werden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten herausgefiltert, die aufgrund der Art und Wirkungsweise der zur Errichtung vorgesehenen technischen Anlagen als nicht planungsrelevant identifiziert werden können. Diese werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht betrachtet.

Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden für die verbleibenden Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Die Prüfung erfolgt getrennt für die Arten gemäß Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten. Für jede Art werden Angaben

- zum Schutzstatus (Art nach Anhang IV FFH-RL oder europäische Vogelart),
- zur Gefährdungseinstufung (gemäß den aktuellen Roten Listen für Deutschland und Sachsen-Anhalt),
- zum Erhaltungszustand (sofern verfügbar für Europa, Deutschland und Sachsen-Anhalt).
- zu den Lebensraumansprüchen und Verhaltensweisen (einschließlich Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben),
- zur Verbreitung und
- zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum gemacht.

Zur Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, kann es erforderlich sein, neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens auch funktionserhaltende oder spezielle konfliktmindernde Maßnahmen mit einzubeziehen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden

sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": continuous ecological functionality-measures - Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Diese Maßnahmen sollen die Gefährdung lokaler Populationen vermeiden. Sofern erforderlich, werden im vorliegenden Fachteil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Die Vermeidungsmaßnahmen sind mit dem Kürzel "V", die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit dem Kürzel "A" und Ersatzmaßnahmen mit dem Kürzel "E" als artenschutzrechtlich veranlasste Maßnahmen kenntlich gemacht. Ergänzt werden diese Kürzel durch die Zusätze AFB (Vermeidungsmaßnahme Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags), CEF ("continued ecological functionality"), FCS ("favorable conservation status") und FFH (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

<u>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen)</u>

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft.

2.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum 1 umfasst das Plangebiet plus einen Radius von ca. 50 m (siehe Karte A1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)). Es wird davon ausgegangen, dass in dem ausgewiesenen Raum alle Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Fauna/Flora und biologische Vielfalt erfasst werden. Für die Avifauna wird zusätzlich ein Umfeld von ca. 1 km, ausgehend vom Mittelpunkt der geplanten Deponie, auf das Vorkommen von Arten der Roten Liste BRD/LSA sowie nach BNatSchG streng geschützten Arten untersucht (UR 2). Die Detektorbegehungen zur bioakustischen Erfassung der Fledermäuse wurden an ausgewählten, zum Teil auch über diesen Untersuchungsraum hinausgehenden Transekten durchgeführt.

Es wird davon ausgegangen, dass in dem ausgewiesenen Raum alle Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter erfasst werden.

2.3 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

2.3.1 Datengrundlagen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird auf Grundlage eigener Kartierungen sowie der Auswertung externer Daten erarbeitet. Einen Überblick über die durchgeführten Kartierungen gibt Tabelle 2.

Tabelle 2: Durchgeführte Untersuchungen im Jahr 2017 und 2018

Art/Artengruppe	Begehungszeitraum	Anzahl Begehungen
Flora und Vegetation	Mai - Juli 2017	2
Feldhamster	April, Juli 2017	2
Avifauna	März - Juli 2017	8
Amphibien	März - September 2017, März bis Mai sowie September und Oktober 2018	6 Fangzäune und Fangkreuz
Reptilien	April – September 2017	4
Fledermäuse	Mai – Juli 2017	6 (Bioakustische Erfassung) 2 (Netzfänge) 2 (Quartierbaumerfassung)
Heuschrecken	Mai - September 2017	6
Feldhamster	April und Juli 2017	2
Laufkäfer	April - September 2017	5 (Handfänge) 12 (Bodenfallen)
Nachtkerzenschwärmer	April – September 2017	2

Zudem wurden folgende externe Daten für die Auswertung angefordert:

- Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (Wirbeltiere und Wirbellose)
- Daten zu Vorkommen von Brutvögeln nach Anhang I VSRL und Vögeln des Anhang I VSRL in FFH- und Vogelschutzgebieten
- Auszug aus der "Datenbank Farn- und Blütenpflanzen Sachsen-Anhalt" (einschließlich Pflanzenarten nach Anhängen der FFH-Richtlinie, Arten Rote Liste)
- Brutvorkommen Rotmilan (2012-13), Weißstorch (2015) und Seeadler (2015)

2.3.2 Pflanzen

Die Erfassung der Vegetation erfolgte parallel zur Biotoptypenkartierung, wobei der Deckungsgrad der Pflanzenarten nach der Methode von BRAUN-BLANQUET (1964) erhoben wurde. Im Anschluss an die Erfassung der Vegetation wurde diese unter Verwendung von SCHUBERT ET AL. (2001) den entsprechenden Pflanzengesellschaften zugeordnet.

2.3.3 Faunistische Kartierungen

Im Folgenden wird kurz auf die bei den durchgeführten Kartierungen angewandte Methodik eingegangen. Eine ausführlichere Beschreibung einschließlich der Begehungstermine findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

2.3.3.1 Avifauna

Die avifaunistischen Untersuchungen am geplanten Deponiestandort erfolgten durch acht Begehungen zwischen März und Juli 2017. Die Kartierungen umfassten das vorkommende Brut- und Gastvogelspektrum innerhalb der Untersuchungsräume 1 und 2, wobei besonders auf naturschutzfachlich wertgebende und störungssensible Arten eingegangen wurde. Die Bestimmung der Arten erfolgte sowohl visuell (Fernglas) als auch akustisch (Gesang und Rufe der Vögel) und folgte der Methodik der Revierkartierung (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Dabei wurde der Nachweis einer brütenden Art anhand von mindestens eines der folgenden Kriterien erbracht:

- direkter Brutnachweis (Nest mit brütendem Altvogel, Eiern oder Jungen)
- Revier anzeigendes Verhalten (Gesang des Männchens, Balzverhalten)
- bei Arten mit geringem Lautäußerungsverhalten, mehrmalige Registrierung am gleichen Ort (mind. drei Mal)

2.3.3.2 Amphibien

2017 fanden sechs Begehungen im Zeitraum zwischen April und September statt. Im Jahr 2018 wurden die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt und ein Fangkreuz (50 m Schenkellänge) und vier Amphibienzäune mit einer Gesamtlänge von ca. 450 m im Randbereich des Kiestagebaus aufgestellt (s. Karte A3). Die Eimer wurden, abhängig von der Beschaffenheit des Untergrundes in einer Entfernung zwischen 10 und 20 m voneinander ebenerdig, auf der Westseite des Zaunes in den Boden eingebracht. In den Monaten September und Oktober wurden auf der Ostseite an den Fangzäunen A, D und E, um die mögliche Rückwanderung zu erfassen, zusätzliche Eimer in den Boden eingebaut.

Ergänzend wurden zwei potenzielle Laichgewässer im 1.500 m-Umkreis um die geplante Deponie auf das Vorkommen von Amphibien mittels Verhörens untersucht (s. Abbildung 1).

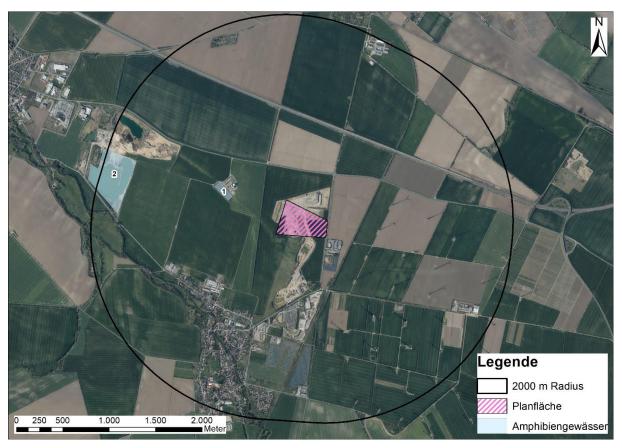


Abbildung 1: Untersuchte Amphibiengewässer

2.3.3.3 Reptilien

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards für die Erfassung von Reptilienarten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (BOSBACH & WEDDELING 2005). Die Begehungen fanden bei günstigen Witterungsverhältnissen an jeweils vier Terminen statt. Hierbei wurden jahres- und tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten berücksichtigt. Zur Erfassung von Alttieren sowie subadulter Tiere fand eine Begehung zwischen Mai bis Juni statt. Für den Nachweis von Schlüpflingen erfolgten drei weitere Begehungen im August und September. Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte über Sichtnachweise durch langsames Abgehen der potenziell für Reptilien geeigneten Flächen im Untersuchungsraum an sonnigen, warmen Tagen sowohl am frühen Vormittag als auch am späten Nachmittag.

Zusätzlich zu der herkömmlichen Kartiermethode wurden die Beifänge der Amphienfangzäune ausgewertet.

2.3.3.4 Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte durch sechs Detektorbegehungen von Mai bis Juli. Dazu wurde ein Batlogger der Firma Elekon sowie ein Fledermausdetektor der Firma Pettersson (D 240x) eingesetzt, die Fledermausrufe in Echtzeit erfassen und zusammen mit den GPS-Koordinaten des Aufnahmeortes sowie der aktuellen Temperatur abspeichert. Die Auswertung erfolgte unter Zuhilfenahme spezieller Software wie BatExplorer, BatSound oder bcAnalyze sowie geeigneter Literatur (SKIBA 2003, 2009).

Zusätzlich wurden in zwei Nächten im Juni und Juli Netzfänge mit Hilfe von Japannetzen durchgeführt.

Das Vorhabengebiet wurde zudem mit Hilfe einer Baumhöhlenkamera auf das Vorkommen von Fledermausquartieren untersucht.

2.3.3.5 Heuschrecken

Die Heuschrecken-Kartierungen dienten neben der Erfassung des Artenspektrums auch der Ermittlung der Aktivitätsdichten der einzelnen Arten über semiquantitative Untersuchungen. Da sich die Kartierung innerhalb des aktiven Abbaubereiches als schwierig erwies, wurden bei den Erfassungen die Randbereiche (meist aufgeschobene Wälle) auf Heuschreckenaktivität betrachtet. Zudem wurde ein, nicht vom aktiven Abbau betroffener Bereich im Osten des Untersuchungsraums 1 erfasst. Diese Flächen verfügen über eine, für das Gebiet repräsentative Biotopausstattung. Es handelt sich dabei um Ruderalfluren und Rohboden.

Die Erfassungsmethode beinhaltete vor allem die Verhörmethode. Daneben kamen auch die Sichtbeobachtung und der Kescherfang zum Einsatz. Die Einschätzung der Abundanz der einzelnen Arten erfolgte anhand von Häufigkeitsklassen.

2.3.3.6 Feldhamster

Da ein direkter Individuennachweis des Feldhamsters kaum möglich ist, erfolgte seine Erfassung indirekt über die Kartierung von Hamsterbauen. Der Nachweis eines Baues kann als Hinweis auf ein Vorkommen des Feldhamsters gewertet werden. Es muss jedoch beachtet werden, dass selbst im Falle des Nachweises eines Baues nicht immer eindeutige Aussagen darüber getroffen werden können, ob dieser auch tatsächlich besetzt ist. Deshalb wurde auch darauf geachtet, ob frischer Erdauswurf, neue Laufwege und/oder Fraßkreise um das Eingangsloch zu beobachten waren. Bei dieser Methode handelt es sich um eine

halbquantitative Erfassung, da der Hamster sowohl mehrere Baue anlegen und besetzen als auch, insbesondere bei Alttieren zu beobachten, einen Bau mit mehreren Eingängen anlegen kann. Die Baue werden dann als Hamsterbaue betrachtet, wenn sie mind. folgenden Kriterien entsprechen:

- Röhrendurchmesser: mind. 4 cm.
- Röhrenverlauf: mind. 40 cm tief nach unten gehende Fallröhre, Schlupfröhre nach unten gleich breit bleibend
- Fraß- und/oder Kotspuren im Bereich des Baueingangs

Um eine möglichst gute Erfassung der Hamsterbaue zu gewährleisten, erfolgten die Begehungen vor und nach der Ernte am 10. April und am 06. August 2017. Zudem wurde während der Kartierung anderer Artengruppen auf das Vorkommen von Hamsterbauen im Untersuchungsraum geachtet. Bei den Begehungen kam die sog. Querfurter Methode (WEIDLING & STUBBE 1998) zum Einsatz. Dabei wurde die Fläche in Bearbeitungsrichtung auf Transekten in einem Abstand von 5 bis max. 10 m abgesucht. Die Transekte wurden so ausgewählt, dass mind. 25% der Fläche kontrolliert wurden.

2.3.3.7 Laufkäfer

Die Erfassung der epigäischen laufaktiven Carabidenfauna erfolgte über den Einsatz von Bodenfallen nach der Methode von BARBER (1931). Dabei wurden im Untersuchungsgebiet vier Fallenfelder mit jeweils fünf Bodenfallen ebenerdig und in einem Abstand von ca. 4-6 m eingegraben. Die Fallenfelder wurden so gewählt, dass ein repräsentativer Querschnitt der im Untersuchungsraum dominierenden Biotoptypen gewährleistet werden konnte. Die Leerung der Fallen erfolgte im ca. 14-tägigen Rhythmus in den Monaten April bis September. Neben dem reinen Artenspektrum der Laufkäfer wurde die Dominanzklasse (nach ENGELMANN 1987) der einzelnen Arten ermittelt, um eine genauere Differenzierung der Standorte zu ermöglichen.

2.3.3.8 Nachtkerzenschwärmer

Die Kartierungen hinsichtlich des potentiellen Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpinus*) im Untersuchungsraum erfolgten durch 2 Begehungen zwischen April und September 2017. Neben dem direkten Sichtnachweis beinhaltete die Untersuchung auch die Erfassung der potentiellen Futter- und Wirtpflanzen der Art (insbesondere

Weidenröschen-Arten und Nachtkerzen), was die Erfassung der Larvalstadien für den Bodenständigkeitsnachweis miteinschließt. Diese Vorgehensweise orientiert sich an der Standartmethode zum Raupennachweis von HERMANN & TRAUTNER (2011).

3 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung) mit Darlegung der Betroffenheit (Konfliktanalyse)

3.1 Pflanzen

Im Untersuchungsraum 1 wurden diverse Pflanzenarten nachgewiesen (siehe LBP). Es wurden jedoch keine Arten nachgewiesen, die in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018) aufgeführt sind (siehe Tabelle 3). Auch bietet der Untersuchungsraum keine geeigneten Bedingungen für die dort aufgeführten Arten. Weder zum Zeitpunkt der Erfassung noch zum Zeitpunkt der Errichtung der geplanten Deponie. Pflanzenarten sind daher nicht weiter betrachtungsrelevant.

Tabelle 3: relevante Pflanzenarten gem. Artenschutzliste Sachsen Anhalt (2018)

Artname	FFH	FFH	BArtSchV	EG-	In ST ausgestorb		
deutsch	deutsch wissenschaftlich		Anh IV	Anl1Sp3	ArtSchVO Anh A	en/verscho llen	
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	X	X				
Kriechender Scheiberich	Apium repens	Х	Х				
Schlitzblättriger Beifuß	Artemisia laciniata	Х	Х			Х	
Einfache Mondraute	Botrychium simplex	Х	Х			Х	
Scheidenblütgras	Coleanthus subtilis	Х	Х				
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	Х	Х		Х		
Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	Х	Х			Х	
Sand- Silberscharte	Jurinea cyanoides *	X*	Х				
Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens		Х				
Sumpf- Glanzkraut	Liparis loeselii	Х	X		Х		
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	Х	Х			Х	
Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	Х	Х			Х	

^{*} prioritäre Art nach FFH-RL

3.2 Avifauna

Im Untersuchungsraum 1 wurden insgesamt fünf Brutvogelarten festgestellt, von denen vier Arten in der Roten Liste Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts geführt werden (RL 1-3). Eine weitere Rote Liste- bzw. nach BNatSchG streng geschützte Art wurde innerhalb des Untersuchungsraums 2 nachgewiesen. Die nachfolgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die in den Untersuchungsräumen nachgewiesenen Arten. Die Revierstandorte der einzelnen Arten werden in Karte A1 dargestellt.

Tabelle 4: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Artname		Untersuch	Vorkommen im Untersuchungsraum (Anzahl Brutpaare)		RL	EU- VSchRL	Schutz nach	
deutsch	wissenschaftlich	UR 1 UR 2		D	LSA		BNatSchG	
Bienenfresser	Merops apiaster	5	-				§§	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	-	1 1 BV	3	3		§	
Feldlerche	Alauda arvensis	1	5	3	3		§	
Feldsperling	Passer montanus	1	3 1 BV	>	V		§	
Grauammer	Emberiza calandra	1	1	3	V		§§	
Uferschwalbe	Riparia riparia	5	-	V			§§	

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D = Rote Liste Deutschlands GRÜNEBERG et al. 2015)

V = Vorwarnliste
3 = gefährdet
2 = stark gefährdet

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

V = Vorwarnliste
3 = gefährdet
2 = stark gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht
0 = ausgestorben oder verschollen

BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

 $\underline{\text{EU-VSchRL}} = \underline{\text{Europ\"{a}ische Vogelschutzrichtlinie}}$

X = Art des Anhangs 1

§ = besonders geschützte Art

 $\S =$ streng geschützte Art $\underline{BV = Brutverdacht}$

Des Weiteren konnten in den Untersuchungsräumen 1 und 2 weitere neun Vogelarten als Nahrungsgäste und Durchzügler beobachtet werden (s. Tabelle 5).

Tabelle 5: Im Untersuchungsraum 1 und 2 nachgewiesene Nahrungsgäste und Durchzügler

Name		Anzahl	EU-VSchRL	Schutz nach BNatSchG		
deutsch	leutsch wissenschaftlich		EO-VSCIIRE	Schutz hach Bridtschie		
Bluthänfling	Carduelis cannabina	q		§		
Feldsperling	Passer montanus	q		§		
Kiebitz	Vanellus vanellus	1		§§		
Mäusebussard	Buteo buteo	2		§§		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	q		§		
Rotmilan	Milvus milvus	1	Х	§§		
Star	Sturnus vulgaris	Ca. 100		§		
Sperber	Accipiter nisus	1		§§		
Turmfalke	Falco tennunculus	2		§§		

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D = Rote Liste Deutschlands GRÜNEBERG et al. 2015)

V = Vorwarnliste
3 = gefährdet
2 = stark gefährdet
RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

V = Vorwarnliste
3 = gefährdet
2 = stark gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht
0 = ausgestorben oder verschollen

BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

EU-VSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie

X = Art des Anhangs 1

\$ = besonders geschützte Art
§\$ = streng geschützte Art

q = quantitativ

Vier dieser Arten werden auf der Roten Liste Deutschlands oder Sachsen-Anhalt geführt (RL-Status 1-3). Fünf der erfassten Arten sind zudem durch das BNatSchG streng geschützt.

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VSchRL unter die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten. Jedoch können zunächst die Arten "herausgefiltert" werden (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die geplante DK 0 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der verbleibende Artenpool wird unterteilt in allgemein häufige Arten, die gruppenweise einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden und seltene und gefährdete Arten, für die eine artspezifische und einzelartenweise Prüfung erforderlich ist.

Zur ersten Gruppe werden nur allgemein verbreitete, sehr häufige und nicht gefährdete Arten gezählt, für die aufgrund ihrer Häufigkeit bzw. ihrer Populationsstruktur keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Population möglich sind. Zu den weiteren Kriterien allgemein häufiger Arten gehören (vgl. WARNKE & REICHENBACH 2012):

- Wenig spezialisierte Habitatanforderungen (euryök)
- Große Bestände (> 1 Mio. Brutpaare in Deutschland)
- Wenig störanfällig

Zu den seltenen und gefährdeten Arten werden diejenigen Vogelarten gezählt, die folgende Relevanzkriterien erfüllen (vgl. KREUZIGER & BERNSHAUSEN 2012):

- Erhaltungszustand der Art ist im Land Sachsen-Anhalt als ungünstig-unzureichend oder ungünstig-schlecht (RL-Kategorien (0), 1, 2, 3) eingestuft
- die Art ist im Land Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste aufgeführt und unterliegt gleichzeitig einer bundesweiten Gefährdung (RL-Kategorie 1-3) - daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für das Land Sachsen-Anhalt
- die Art ist nach § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt bzw. im Anhang I der EU-VSch-RL aufgeführt

Europäische Vogelarten, für die im Land Sachsen-Anhalt eine Gefährdung anzunehmen ist (Vorwarnliste), ohne dass eine bundesweite Gefährdung besteht (RL-Kategorie 1-3), werden in ökologischen Gruppen im Anschluss an die artspezifische und einzelartenweise Prüfung der o.g. seltenen und gefährdeten Arten verbal-argumentativ abgeprüft.

Für folgende im Untersuchungsraum nachgewiesene Arten können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden:

<u>Bienenfresser</u>

Ausgehend von den Kartierungen aus dem Jahr 2017 befinden sich im Untersuchungsraum 1 insgesamt fünf Brutreviere des Bienenfressers. Vier Brutplätze befinden sich an einer Abbruchkante im Südwesten, ein weiterer Brutplatz im Nordosten des Untersuchungsraums im aktiven Kiesabbaubereich. Da zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie das Gelände des derzeitigen Kieswerkes bereits planmäßig verfüllt worden ist, werden in Verbindung mit dem Deponievorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen. Des Weiteren ist bereits bekannt, dass der Kiesabbau unmittelbar in Richtung Westen erweitert bzw. fortgesetzt werden soll, wodurch neue Abbruchkanten und somit Fortpflanzungsstätten für den Bienenfresser in unmittelbarer Nähe geschaffen werden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Bluthänfling

Der Bluthänfling brütet mit einem Brutpaar und einem weiteren Paar mit Brutverdacht westlich der geplanten Deponie auf einer Baumreihe. Die Art weist im Allgemeinen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, wie sie durch das Vorhaben auftreten, so dass eine daraus resultierende Aufgabe des Brutplatzes nicht zu erwarten ist. Zudem ist eine Rodung in diesem Bereich nicht vorgesehen. Das Vorhabengebiet wird lediglich als (Teil-) Nahrungshabitat genutzt. Da in der näheren Umgebung noch genügend weitere Nahrungsflächen vorhanden sind, kann für diese Art keine Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt werden.

Feldsperling

Der Feldsperling brütet mit einem Brutpaar im Untersuchungsraum 1 östlich der geplanten Deponie auf einem Baum an der Straße K1368. Drei weitere Brutpaare sowie ein Paar mit Brutverdacht konnten im Untersuchungsraum 2 nachgewiesen werden. Die Art weist im Allgemeinen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, wie sie durch das Vorhaben auftreten, so dass eine daraus resultierende Aufgabe des Brutplatzes nicht zu erwarten ist. Zudem ist eine Rodung in diesem Bereich nicht vorgesehen. Das Vorhabengebiet wird lediglich als (Teil-) Nahrungshabitat genutzt. Da in der näheren Umgebung noch genügend weitere Nahrungsflächen vorhanden sind, kann für diese Art keine Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt werden.

Kiebitz

Der Kiebitz trat mit einer Einzelsichtung im Untersuchungsraum lediglich als Durchzügler auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine geeigneten Rast- oder Brutgebiete der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Mäusebussard

Der Mäusebussard trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnte kein Bruthorst der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine Brutplätze der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Innerhalb des Untersuchungsraums konnte der Rotmilan lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Es konnten keine Horststandorte der Art nachgewiesen werden. Die Datenabfrage beim LAU ergab drei Horststandorte innerhalb eines Radius von ca. 3.000 m. Der dem geplanten Vorhaben am nächsten gelegene Standort befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 1.450 m. Westlich des Vorhabenbereiches befindet sich ein weiterer Horststandort des Rotmilans in einer Entfernung von ca. 2.300 m. Der dritte Horststandort befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 2.400 m (LAU 2017). Eine Betroffenheit der Art kann somit ausgeschlossen werden.

Star

Der Star trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine Brutnachweise der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Sperber

Der Sperber trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine Brutnachweise der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

<u>Turmfalke</u>

Der Turmfalke trat im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante Deponie Reinstedt konnten keine Brutnachweise der Art nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

<u>Uferschwalbe</u>

Ausgehend von den Kartierungen aus dem Jahr 2017 befinden sich im Untersuchungsraum 1 insgesamt fünf Brutreviere der Uferschwalbe. Die Brutplätze befinden sich an einer Abbruchkante im Südwesten des Untersuchungsraums im aktiven Kiesabbaubereich. Da zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie das Gelände des derzeitigen Kieswerkes bereits planmäßig verfüllt worden ist, werden in Verbindung mit dem Deponievorhaben keine

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen. Des Weiteren ist bereits bekannt, dass der Kiesabbau unmittelbar in Richtung Westen erweitert bzw. fortgesetzt werden soll, wodurch neue Abbruchkanten und somit Fortpflanzungsstätten für die Uferschwalbe in unmittelbarer Nähe geschaffen werden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Demnach wird für folgende Vogelarten eine artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen:

- Feldlerche (Alauda arvensis)
- Grauammer (Emberiza calandra)

Formblatt 1: Feldlerche (Alauda arvensis)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART						
Schutzstatus	Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen					
	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL					
X	Europäische Vogelart					
3	Rote Liste Deutschland					
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt					
_	Erhaltungszustand (sofern verfügbar) (FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)					
		FV	U1	U2	XX	
Europa (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)						
Deutschland (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)			×			
Sachsen-Anhalt (http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701)		×				
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART						

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes, welche trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Daneben können aber auch feuchte und sogar nasse Flächen besiedelt werden, wenn diese mit trockeneren Arealen durchsetzt sind (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die bevorzugten Habitate liegen auf jungen Ackerbrachen und Ackerflächen mit Gemüse-, Hafer-, Klee-, Leguminosen-, Hackfrucht- und Sommergetreideanbau (KÖNIG & SANTORA 2011). Auch Grünlandgebiete und Heiden sowie Bergbaufolgelandschaften und größere Waldlichtungen werden gern besiedelt. Wichtiges Habitatkriterium für die Feldlerche ist eine niedrige und lückige Krautschicht, eine Gehölzarmut sowie eine gewisse Mindestgröße der besiedelten Flächen.

Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum von etwa Mitte März bis Mitte August. Die Feldlerche brütet i.d.R. im April/Mai und hat gelegentlich noch eine Zweitbrut im Juni/Juli. Das Nest wird am Boden angelegt, wobei das Nest nie direkt angeflogen wird, sondern in einem gewissen Abstand und der restliche Weg versteckt am Boden zurückgelegt wird (KÜHNERT & BANGERT 2010).

Die Feldlerche gilt als Indikatorart für Artenvielfalt und Landschaftsqualität des Agrarraumes (ACHTZIGER et al. 2003).

Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Reviergröße:

Die Reviergröße der Feldlerche ist struktur- und naturraumabhängig (TRAUTNER & JOOSS 2008). Für Äcker in Schleswig-Holstein werden Reviergrößen von 1,0 bis 1,3 ha angegeben (JEROMIN 2002). In der Schweiz schwanken die Reviergrößen dagegen zwischen 1,4 bis 9,2 ha (MAUMARY et al. 2007). Die Siedlungsdichten liegen in brandenburgischen Ackerlandschaften zwischen 1 und 7 Rev./ha ABBO (2001).

Fortpflanzungsstätte:

"Weite Abgrenzung" ⊠ "Enge Abgrenzung" □

Die Neststandorte der Art befinden sich am Boden bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Als Fortpflanzungsstätte wird das ganze Revier abgegrenzt.

Ruhestätte:

Die Ruhestätte ist Bestandteil der abgegrenzten Fortpflanzungsstätte. Die Ruhestatte einzelner, unverpaarter Tiere ist unspezifisch und daher nicht konkret abgrenzbar.

Verbreitung

Deutschland:

der Brutbestand der Feldlerche liegt in Deutschland bei etwa 2,1 bis 3,2 Mio. BP (SÜDBECK et al. 2007)

Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 150.000 bis 300.000 BP auf (DORNBUSCH et al. 2007)

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen

□ potenziell möglich

Im Bereich des geplanten Deponiekörpers wurde 2017 ein Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen. Im Umfeld wurden fünf weitere Brutvorkommen erfasst.

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG						
1. Fang, Verlet	zung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.	1 Nr.1 BNatSchG))			
Können Tiere	gefangen, verletzt oder getötet werden?	X	Ja			
(Vermeidungs	maßnahmen zunächst unberücksichtigt)		Nein			
Ein festgestelltes Brutrevier befand sich im Bereich der geplanten Deponie, demnach kann es im Zuge der Baufeldräumung zur Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen kommen.						
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen					
	Durch ein Bauzeitenmanagement (V_{AFB} 01) wird verhindert, dass es während der Baufeldräumung zu einem Verlust von Gelegen kommt.					
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen					
	tand Verletzung/Tötung wild lebender Maßnahmen weiterhin ein		Ja			
Tiere tritt trotz	Mashannen weiternin ein	×	Nein			
2. Entnahme, I Nr. 3 BNatSch	Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzur G)	ngs- oder Ruhest	ätten (§ 44 Abs. 1			
	oflanzungs- oder Ruhestätten aus der Imen werden (Vermeidungsmaßnahmen	\boxtimes	Ja			
zunächst unbe			Nein			
Aussagen zum	Brutplatz					
X	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art					
	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.					
Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.						

Durch die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem direkten Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche.

Die Feldlerche gehört zu den Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes außerhalb der Brutzeit, stellt keinen Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang nachgewiesen werden können. Diese sind insbesondere in Form der umliegenden Ackerflächen gegeben. Potentielle Fortpflanzungsstätten auf den jeweils noch nicht angelegten bzw. bereits abgeschlossenen Bauabschnitten können weiterhin genutzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme E_{FCS}01 (Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüschen auf der abgedeckten DK 0) werden auch für die Feldlerche neue Lebensräume geschaffen.

Die umliegenden angrenzenden Offenlandbereiche weisen ebenfalls für Feldlerchen geeignete Habitatstrukturen auf, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen					
Durch ein Bauzeitenmanagement (V_{AFB} 01) wird verhindert, dass es während der Baufeldräumung zu einem Verlust von Gelegen kommt.						
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen					
	and Beschädigung/Zerstörung der s- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen		Ja			
weiterhin ein		×	Nein			
3. Störungstatl	bestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Können wil Fortpflanzungs	d lebende Tiere während der s-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-		Ja			
und Wanderun	und Wanderungszeiten gestört werden?		Nein			
Für die innerhalb des Vorhabenbereiches liegenden Vorkommen der Feldlerche wird gem. Darstellung in Pkt. 2 von einer Betroffenheit durch anlage- und betriebsbedingte Brutplatzverluste ausgegangen. Zusätzliche erhebliche Störwirkungen sind daher nicht relevant.						
Vanhatatathaat			Ja			
verbotstatbest	and der erheblichen Störung tritt ein	\boxtimes	Nein			
	Vermeidungsmaßnahmen					
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen					
Verbotstatbest	and der erheblichen Störung tritt trotz		Ja			
Maßnahmen weiterhin ein		×	Nein			
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG						
Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.						
×	Nein (Verbotstatbestände treten nicht eir	n) / Prüfung endet h	nier!			

Formblatt 2: Grauammer (Miliaria calandra)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART					
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen					
	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL				
×	Europäische Vogelart				
3	Rote Liste Deutschland				
V	V Rote Liste Sachsen-Anhalt				
Erhaltungszus	Erhaltungszustand (sofern verfügbar)				
(FV = günstig, l	J1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbeka	ınnt)			
		FV	U1	U2	XX
Europa					
(http://biodivers	ity.eionet.europa.eu/article17)	_	_	_	_
Deutschland			×		П
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)					
Sachsen-Anhalt		×			П
(http://www.sac	hsen-anhalt.de/index.php?id=35701)	123]

B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Grauammer ist eine Art der offenen Kulturlandschaft mit gehölzarmen (jedoch nicht -freien) Agrar- und Grünlandbiotopen. Daneben findet sie sich auch in Streu- und Riedwiesen, in Dünen- und Heidegebieten, auf Ruderalflächen und im Randbereich von ländlich geprägten Ortschaften (SÜDBECK et al. 2005). Die Art benötigt unbedingt Singwarten wie Gehölze oder größere Gebüsche. Eine ähnliche Funktion können auch Hochstaudenfluren oder Hoch-Leitungen sowie Wildpflanzen innerhalb von Kulturpflanzenbeständen (SACHER & BAUSCHMANN 2011) übernehmen. Ferner benötigt die Art kurzrasige oder lückige Vegetation zur Jagd sowie höhere Vegetation zur Nestanlage. Ein weiteres wichtiges Habitatrequisit bilden Klein- und Kleinstgewässer als Trinkund Badestellen (SACHER & BAUSCHMANN 2011). Beliebte Schlafplätze der Grauammer bilden Schilfflächen und ähnliche Strukturen in Gewässernähe (GLIEMANN 2004). Außerhalb der Brutzeit hält sich die Grauammer vor allem auf Stoppelfledern, ungemähtem Grünland, auf Salzwiesen und Spülfeldern auf (v. BLOTZHEIM 1997).

Ähnlich wie der Neuntöter, wenn auch nicht ganz so ausgeprägt, ist auch die Grauammer ein Spätbrüter, der jedoch schon früh, etwa im März – April seine Brutreviere besetzt (V. BLOTZHEIM 1997). Die Grauammer ist ein Bodenbrüter, welcher sein Nest in dichter Bodenvegetation anlegt. Die Reviere der Art umfassen eine Fläche von 2,5 bis 7,5 ha (HEGELBACH 1984). Das Zentrum eines Reviers wird gewöhnlich von der Singwarte gebildet. Der Brutbeginn fällt bei der Grauammer auf den Zeitraum von (Mitte) Ende April bis Anfang Juni und kann bis Ende Juli andauern (BAUER et al. 2005).

Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Reviergröße:

Die Reviergrößen eines Brutpaares der Grauammer betragen zwischen 2,5 – 7,5 ha (HEGELBACH 1984) bzw. bei der Revierlänge an linearen Elementen durchschnittlich 286 m (BRAUN 1991).

Fortpflanzungsstätte:

"Weite Abgrenzung" ☒ "Enge Abgrenzung" ☐

Die Neststandorte der Art befinden sich in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in einer Mulde in busch- und baumfreier Umgebung. Essenzielle Teilhabitate der Fortpflanzungsstätte sind Nahrungsflächen und Singwarten, in deren Umkreis das Revier abgegrenzt wird (ein Brutrevier hat einen Radius von 150 Metern um die Singwarte (GRABAUM et al. 2005).

Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen der Grauammer Singwarten und Schlafplätze (z.B. in Wassernähe, Hochstauden, verkrautete Wiesen etc.) im Umkreis von 2-3 km (HEGELBACH 1997).

Verbreitung

Deutschland:

- der Brutbestand der Grauammer liegt in Deutschland bei etwa 13.000 bis 32.000 BP (SÜDBECK et al. 2007)

Sachsen-Anhalt:

- Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 2.000 bis 4.000 BP auf (DORNBUSCH et al. 2007)
- nicht (oder nur lokal) häufiger Brutvogel der gut strukturierten Grünländer und Äcker; vorzugsweise auf Lössböden; bildet lokal große Schlafgemeinschaften (ASL ST, RANA 2008)

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen

□ potenziell möglich

Im Rahmen der aktuellen Kartierungen wurde im Bereich der geplanten Deponie ein Brutpaar der Grauammer festgestellt. Ein weiteres Revier mit Brutverdacht befindet sich außerhalb der Vorhabenfläche, für diese ist keine Betroffenheit anzunehmen.

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG					
1. Fang, Verlet	zung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs	.1 Nr.1 B	NatSchG)		
	gefangen, verletzt oder getötet werden? maßnahmen zunächst unberücksichtigt)		Ja Nein		
Das festgestellte Brutrevier befindet sich im Bereich der geplanten Deponie. Für dieses kann es im Zuge der Baufeldräumung zur Tötung von Individuen oder einer Zerstörung von Gelegen kommen.					
X	Vermeidungsmaßnahmen				
Durch ein Bau: Gelegen komm	zeitenmanagement (V_{AFB} 01) wird sichergestel t.	lt, dass e	es zu keinen Verlusten von		
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
	Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		Ja		
riere tritt trotz	Masnannen weiternin ein	X	Nein		
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
	oflanzungs- oder Ruhestätten aus der Imen werden (Vermeidungsmaßnahmen	X	Ja		
zunächst unbe			Nein		
Aussagen zum	Brutplatz				
X	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art				
	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.				
Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.					
Durch die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem direkten Verlust von Bestandteilen von Fortpflanzungsstätten der Grauammer.					
Die Grauammer gehört zu den Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes außerhalb der Brutzeit, stellt kein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang nachgewiesen werden können. Potentielle Fortpflanzungsstätten auf den erst später zu errichtenden Bauabschnitten der Deponie können zunächst weiterhin genutzt werden. Nach Umsetzung der Maßnahmen Acef01 (Anlage einer Strauch-Hecke) und Efcs01 (Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüschen) entstehen auch für diese Art neue Lebensräume.					
Die angrenzenden Offenlandbereiche um die Deponie weisen ebenfalls für Grauammern					

geeignete Habitatstrukturen auf, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.				
Durch ein Bauzeitenmanagement ($V_{AFB}01$) wird sichergestellt, dass es bei der Baufeldräumung nicht zu Verlusten von Gelegen kommt.				
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		Ja		
	\boxtimes	Nein		
3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-		Ja		
und Wanderungszeiten gestört werden?	\boxtimes	Nein		
Für das im Vorhabenbereich liegende Vorkommen der Grauammer wird gem. Darstellung in Pkt. 2 von einer Betroffenheit durch anlage- und betriebsbedingten Brutplatzverlust ausgegangen. Zusätzliche erhebliche Störwirkungen sind daher nicht relevant. Eine Störung der außerhalb brütenden Grauammern ist nicht zu erwarten, daher können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.				
Voule stateth sateur d'alon out ablich on Ctionne duitt ain		Ja		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	X	Nein		
□ Vermeidungsmaßnahmen				
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz		Ja		
Maßnahmen weiterhin ein		Nein		
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG				
Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.				
Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!				

3.3 Amphibien

Bei der Amphibienerfassung konnten insgesamt 1.423 Amphibien verteilt auf vier Arten erfasst werden (s. Tabelle 6). 71 Individuen wurden zwischen September und Oktober, bei der Rückwanderung, auf der Ostseite des Zaunes dokumentiert.

Tabelle 6: Im Untersuchungsraum 1 nachgewiesene Amphibien

Artname		Anzahl	Rote Liste		FFH-RL	Schutz nach
deutsch	wissenschaftlich	Alizaili	D	LSA	FFH-KL	BNatSchG
Erdkröte	Bufo bufo	338	-	V		§
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	84	3	-	IV	§
Teichmolch	Lissotriton vulgaris	561	-	-		§
Grünfrosch-Komplex		33				§
Wechselkröte	Bufo viridis	407	3	3	IV	§

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D = Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009)

V = Vorwarnliste 1 = vom Aussterben bedroht 3 = gefährdet 0 = ausgestorben oder verschollen

2 = stark gefährdet

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (MEYER & BUSCHENDORF 2004)

V = Vorwarnliste 1 = vom Aussterben bedroht 3 = gefährdet 0 = ausgestorben oder verschollen

2 = stark gefährdet

 $\underline{\mathsf{BNatSchG}} = \underline{\mathsf{Schutzstatus}} \ \underline{\mathsf{nach}} \ \underline{\mathsf{Bundesnaturschutzgesetz}}$

§ = besonders geschützte Art
§§ = streng geschützte Art

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

IV = Art des Anhang 4

Mittels des Verhörens der Amphibien an zwei Gewässern konnten mit Seefrosch und Teichfrosch zwei weitere Arten erfasst werden (s. Abbildung 1 und Tabelle 7).

Tabelle 7: Ergebnis der Amphibienverhörung

Artname	Gewässer 1	Gewässer 2	
Erdkröte		Х	
Knoblauchkröte	Х		
Seefrosch		Х	
Teichfrosch		Х	
Wechselkröte		Х	

Auch wenn es sich bei dem Ausgangszustand zum Zeitpunkt des Deponievorhabens um einen Intensivacker handelt, kann bei dieser Anzahl an erfassten Individuen eingeschätzt

werden, dass das gesamte Untersuchungsgebiet einen bedeutenden Wanderkorridor für die nachgewiesenen Arten widerspiegelt. Vorstellbar ist auch, dass Tiere in den ruhigen Randbereichen der angrenzenden Kiessandlagerstätte überwintern.

Die zwei erfassten Amphibienarten Knoblauch- und Wechselkröte zählen zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten, die eine Betroffenheit durch das Vorhaben aufweisen. Aus diesem Grund ist die Durchführung einer artspezifischen Prüfung für beide Arten erforderlich.

Formblatt 3: Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART						
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen						
\boxtimes	Art nach Anhang IV der FFH-RL					
	Art nach Anhang II der FFH-RL					
3	Rote Liste Deutschland					
-	Rote Liste Sachsen-Anhalt					
Erhaltung	szustand (sofern verfügbar)					
(FV = güns	stig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbeka	annt)				
		FV	U1	U2	XX	
Europa (http://biod	iversity.eionet.europa.eu/article17)					
Deutschland (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)						
Sachsen-A	v.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701)	X				
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART						

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als Vertreter offener, steppenartiger Lebensräume bevorzugt die Knoblauchkröte offene Landschaften mit sandigen Böden, während dauerhaft staunasse Böden gemieden werden (NÖLLERT & NÖLLERT 1992). In unseren Breiten besiedelt die Art hauptsächlich agrarisch genutzte Landschaften, seltener Laub- und Mischwälder sowie lichte Kiefernwälder (MEYER & SY 2004). Mit Beginn der Laichzeit von Anfang / Mitte April bis Mitte Mai, sucht die Knoblauchkröte dauerhaft wasserführende, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit größeren Tiefenbereichen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation auf. In Sachsen-Anhalt gehören meist eutrophe Weiher, Teiche, Altwässer, Sölle aber auch Abgrabungsgewässer zu den

wichtigsten Fortpflanzungshabitaten (MEYER & SY 2004). Während Weibchen in der Regel nur einige Tage im Fortpflanzungsgewässer verweilen (etwa zwischen 1-14 Tagen), sind Männchen regelmäßig länger dort anzutreffen (5 bis 50 Tage) (Nöllert & Günther 1996). Die Larvalentwicklung dauert unter günstigen Umständen ca. 70 bis 150 Tage und ist gewöhnlich zwischen Juli und September abgeschlossen. Die Abwanderung der Jungtiere in die Sommerlebensräume, setzt ab Mitte Juni und besonders oft bei Regen ein (Nöllert & Günther 1996). Geeignete Sommerlebensräume weisen leichte Sandböden bis mittelschwere lehmige Sande ohne Staunässe auf. Die Tagesquartiere liegen dabei in der Regel 10 bis 60 cm tief im Boden (Nöllert 1990). Zwischen Oktober und November suchen Alt- und Jungtiere ihre Winterquartiere auf, dabei werden Wanderstrecken von 500 – 800 m zurückgelegt (Brunken 2004). Zu den Winterlebensräumen gehören u.a. locker mit Kiefer bewaldete Flugsandareale, magere Grasfluren (FISCHER 2008), sandige Ackergebiete (Spargel- und Kartoffelfelder) aber auch Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben. Während der Überwinterung graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein.

Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Lebensraumgröße:

Die mittlere max. Wanderdistanz der Knoblauchkröte beträgt 500 – 800 m.

Fortpflanzungsstätte:

"Weite Abgrenzung" ⊠ "Enge Abgrenzung" □

Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung der Knoblauchkröte finden vollständig im Laichgewässer statt, welche daher inklusive der unmittelbaren Uferzone als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen ist. Als essenzielle Teilhabitate werden Tagesverstecke im Umkreis von 500 – 800 m um das Laichgewässer eingestuft (z.B. grabbare, nicht staunasse, vegetationsarme Offenbiotope, Kies- oder Steinhaufen, Nagergänge). Weitere Teilhabitate sind Wanderwege zwischen terrestrischen und aquatischen Teilhabitaten, Nahrungshabitate und Dismigrationshabitate.

Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen die Landlebensräume, die sich im näheren Umfeld der Laichgewässer (< 1.000 m) befinden.

Verbreitung

Deutschland:

- mit Ausnahme von Südbayern und Teilen Westdeutschlands in ganz Deutschland verbreitet
- Verbreitungsschwerpunkt im Norden und Osten Deutschlands (Nöllert & Günther 1996)

Sachsen-Anhalt:

- Vorkommen konzentrieren sich auf große Flusstäler, Teile der Altmark, weite Regionen des Halleschen und Köthener Ackerlandes sowie Bergbaufolgelandschaften (MEYER & SY 2004)

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN						
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
⊠ nachgewiesen						
□ potenziell möglich						
Die Knoblauchkröte konnte im Untersuchungsraum mit 84 Exemplaren nachgewiesen werden. Besonders viele Individuen konnten am Fangkreuz gezählt werden. Dieses befand sich südlich der geplanten Deponie an zwei Entschlammungsbecken.						
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V.	M. ABS. 5 BNA	ATSCHG				
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1	Nr.1 BNatSch@					
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	×	Ja				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		Nein				
Der Vorhabenbereichen stellt einen möglichen Wanderkorridor für die Knoblauchkröte dar. Vor diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.						
Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsstadien werden umfängliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:						
V _{AFB} 02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibienspe	rreinrichtungen					
V _{AFB} 03 Amphibiendurchlass						
V_{AFB} 04 Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sickönnen)	h potentiell im	Baufeld befinden				
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen						
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		Ja				
Here tritt trotz maisnanmen weiternin ein	X	Nein				
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der		Ja				
Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	X	Nein				
□ Vermeidungsmaßnahmen						
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen						
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin	X	Ja				
im räumlichen Zusammenhang erfüllt		Nein				
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der		Ja				

Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein						
	\boxtimes	Nein				
3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs- , Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	\boxtimes	Ja				
Wanderungszeiten gestört werden?		Nein				
Die im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Licht- und Störreize sowie Erschütterungen sind für Amphibien nicht relevant. Dagegen kann es im Zuge der Deponieerrichtung zu temporären Zerschneidungseffekten für Amphibien während der Wanderungszeiten kommen.						
	\boxtimes	Ja				
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein		Nein				
⊠ Vermeidungsmaßnahmen						
Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Wanderwege im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:						
V _{AFB} 02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperi	einrichtungen					
V _{AFB} 03 Amphibiendurchlass						
V_{AFB} 04 Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sich pot können)	entiell im Baufe	eld befinden				
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen						
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz		Ja				
Maßnahmen weiterhin ein ✓ Nein						
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG						
Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.						
Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!						

Formblatt 4: Wechselkröte (Bufo viridis)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART						
Schutzstat	us und Gefährdungseinstufungen gemäß Roter	n Listen				
X	Art nach Anhang IV der FFH-RL					
	Art nach Anhang II der FFH-RL					
3	Rote Liste Deutschland					
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt					
_	zustand (sofern verfügbar) tig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbeka	ınnt)				
		FV	U1	U2	XX	
Europa (http://biodiv	versity.eionet.europa.eu/article17)					
Deutschland (http://www.	d .bfn.de/0316_bewertung_arten.html)		X			
Sachsen-Ar (http://www.	nhalt .sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701)	×				
B) CHARA	KTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART					
Lebensrau	mansprüche und Verhaltensweisen					
Die Wechselkröte ist eine große einheimische Krötenart, die in sandigen Flussauen und steppenartigen Bördelandschaften zu finden ist. Sie gilt als Pionierart und Kulturfolger und ist häufig in Restwassertümpeln im Umfeld größerer Flüsse, flachen Steinbruchgewässern, Fahrspurrinnen sowie Flachwasserzonen von mittelgroßen Gewässern zu finden. Ihre Landlebensräume sind sonnige Habitate wie Sand- und Kiesgruben, vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen, Bahndämme und Äcker. Die Wechselkröte beginnt ihre Winterruhe witterungsabhängig von Oktober bis Ende März. Die Fortpflanzungszeit beginnt im April und endet im Juli (GROSSE & SEYRING 2015).						
Art und Ab	grenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte					
Lebensraumgröße: Die mittlere max. Wanderdistanz der Wechselkröte beträgt 1 − 2 km. Fortpflanzungsstätte: "Weite Abgrenzung" ☑ "Enge Abgrenzung" □ Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung der Wechselkröte finden vollständig im Laichgewässer statt, welche daher inklusive der unmittelbaren Uferzone als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen ist. Als essenzielle Teilhabitate werden Tagesverstecke im Umkreis von 200 − 1.000 m um das Laichgewässer eingestuft (z.B. grabbare, nicht staunasse, vegetationsarme Offenbiotope, Kiesoder Steinhaufen, Nagergänge). Weitere Teilhabitate sind Wanderwege zwischen terrestrischen und aquatischen Teilhabitaten, Nahrungshabitate und Dismigrationshabitate. Ruhestätte: Als Ruhestätte dienen die Landlebensräume, die sich im näheren Umfeld der Laichgewässer						
(< 1.000 m)		ien ome	iu uei Lai	Jilgewass	ΣI	

Verbreitung		
<u>Deutschland:</u> Zwei Großverbreitungsgebiete im Osten/Nordosten und Süd (GROSSE & SEYRING 2015).	len/Südwesten D	eutschlands
Sachsen-Anhalt: Vorkommen konzentrieren sich auf südöstliche Altmark im Norden Hallesches und Köthener Ackerland, Elbtalniederung zwischen Wit SEYRING 2015).		•
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
□ nachgewiesen □ potenziell möglich Die Wechselkröte konnte im Untersuchungsraum mit 407 Exempla allen Amphibienfangzaunabschnitten war die Art mit bis zu 40 Indi der Nachweise lag im Süden der geplanten Deponie an dem Zaun C.	viduen vertreten. S	Schwerpunkt
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M.	ABS. 5 BNATSCH	IG
	L DN-40-1-0\	
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.	BNatSchG)	
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.: Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		Ja Nein
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	⊠ □	Nein öte dar. Vor
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Vorhabenbereichen stellt einen möglichen Wanderkorridor f diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr	⊠ □	Nein öte dar. Vor
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Vorhabenbereichen stellt einen möglichen Wanderkorridor f diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.	⊠ □ ür die Wechselkro . 1 BNatSchG w	Nein öte dar. Vor vährend der
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Vorhabenbereichen stellt einen möglichen Wanderkorridor f diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Indivi	⊠ □ ür die Wechselkro . 1 BNatSchG w duen und Entwick	Nein öte dar. Vor vährend der
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Vorhabenbereichen stellt einen möglichen Wanderkorridor f diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Indiviwerden umfängliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:	⊠ □ ür die Wechselkro . 1 BNatSchG w duen und Entwick	Nein öte dar. Vor vährend der
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Vorhabenbereichen stellt einen möglichen Wanderkorridor f diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Indivi werden umfängliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt: VAFB02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreit	☑ ür die Wechselkro i 1 BNatSchG w duen und Entwick	Nein öte dar. Vor vährend der
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Vorhabenbereichen stellt einen möglichen Wanderkorridor f diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Indivi werden umfängliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt: VAFB02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreit VAFB03 Amphibiendurchlass VAFB04 Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sich p	☑ ür die Wechselkro i 1 BNatSchG w duen und Entwick	Nein öte dar. Vor vährend der
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Vorhabenbereichen stellt einen möglichen Wanderkorridor f diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Wermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Indivi werden umfängliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt: Vafb02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperrein Vafb03 Amphibiendurchlass Vafb04 Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sich gkönnen)	☑ ür die Wechselkro i 1 BNatSchG w duen und Entwick	Nein öte dar. Vor vährend der

2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung Nr. 3 BNatSchG)	s- oder Ruhest	ätten (§ 44 Abs. 1			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen		Ja			
zunächst unberücksichtigt)	X	Nein			
□ Vermeidungsmaßnahmen					
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen					
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin	\boxtimes	Ja			
im räumlichen Zusammenhang erfüllt		Nein			
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen		Ja			
weiterhin ein	X	Nein			
3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	\boxtimes	Ja			
und Wanderungszeiten gestört werden?		Nein			
Die im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Licht- und Störreize sowie Erschütterungen sind für Amphibien nicht relevant. Dagegen kann es im Zuge der Abraumbeseitigung zu temporären Vergrämungseffekten für Amphibien während der Wanderungszeiten kommen.					
Vorhetetetheetand der erhablishen Stärung tritt ein	\boxtimes	Ja			
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein		Nein			
Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der vom Eir räumlichen und zeitlichen Zusammenhang werden folgende Ver durchgeführt:					
V _{AFB} 02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibienspe	rreinrichtungen				
V _{AFB} 03 Amphibiendurchlass					
V _{AFB} 04 Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sich pokönnen)	otentiell im Baufe	eld befinden			
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen					
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz		Ja			
Maßnahmen weiterhin ein	\boxtimes	Nein			
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG					
Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.					
Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) /	Prüfung endet	hier!			

3.4 Reptilien

Als einzige Reptilienart im Untersuchungsraum konnte die Zauneidechse (Lacerta agilis) mit adulten und juvenilen Individuen nachgewiesen werden. Insgesamt konnten vier Sichtbeobachtungen von Zauneidechsen erbracht werden. Die Auswertung der Beifänge der Amphibienfangzäune ergab eine Individuenzahl von 43 Zauneidechsen. Somit konnten insgesamt 47 Individuen der Zauneidechse erfasst werden. Davon waren 20 erfasste Individuen Schlüpflinge.

Die kartografische Darstellung der Fundpunkte der erfassten Zauneidechsen sind der Karte A2 im Anhang zu entnehmen.

Bei der Anzahl der nachgewiesenen Zauneidechsen kann von einer großen Population in der Kiessandlagerstätte ausgegangen werden. Fast die Hälfte der nachgewiesen Zauneidechsen waren Schlüpflinge. Diese hohe Anzahl an Schlüpflingen deutet auf eine sehr gute Reproduktion der Art hin. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich um eine bodenständige Population handelt. Die Zauneidechsen sind vor allem an exponierten und ruhigeren Randbereichen der Kiessandlagerstätte vorzufinden. Diese Bereiche repräsentieren sandige, exponierte Hangbereiche und sind durch ein Mosaik aus lückiger Ruderalflur und hohem Offenbodenanteil kennzeichnet.

Auf Grund dessen, dass die Ausgangsfläche der geplanten Deponie einen Intensivacker darstellt, wird die Zauneidechse keinen geeigneten Lebensraum vorfinden. Die Art wird dann nur noch in den Randbereichen der angrenzenden Kiessandlagerstätte anzutreffen sein.

Um mögliche Zugriffsverbote gemäß nach §44 BNatSchG durch das Vorhaben hinsichtlich dieser streng geschützten Art ausschließen zu können, wird nachfolgend eine artspezifische Prüfung durchgeführt.

Formblatt 5: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART				
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen				
X	Art nach Anhang IV der FFH-RL			
	Art nach Anhang II der FFH-RL			
V	Rote Liste Deutschland			
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt			

Erhaltungszustand (sofern verfügbar)

(FV = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht, xx = unbekannt)

	FV	U1	U2	XX
Europa (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	×			
Sachsen-Anhalt (http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35701)		×		

B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Die besiedelten Biotope müssen reich strukturiert sein, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölze, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Essentielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z.B. sandige Böden), Sonnplätze (z.B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z.B. frostfreie Hohlraumsysteme), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z.B. Totholz, Hohlräume etc.). Wichtig für die Habitateignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation. Ebenfalls wichtig ist die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z.B. Steinhaufen, Erdanrisse, Altgras etc.) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER et al. 2010).

Die Paarungszeit beginnt ab April / Mai mit anschließender Eiablage im Mai (kann bis Juni-August andauern) an vegetationsfreien, sonnenexponierten Stellen im Boden.

Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von August bis September. Jungtiere sind noch bis Oktober aktiv.

Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Lebensraumgröße:

Die Lebensraumgröße einer Population ist von der Habitatqualität abhängig. Die Mindestgröße von Zauneidechsenlebensräumen nach GLANDT (1979) beträgt 1 ha, nach YABLOKOV et al. (1980) und MÄRTENS (1999) 0,1 ha. Für suboptimale Habitate liegt die Mindestgröße bei 3 – 4 ha (GLANDT 1979). Einzelne Tiere haben je nach Jahreszeit unterschiedlich große Aktionsräume. Der Flächenbedarf liegt im Sommer bei etwa 100 m² (MÄRTENS 1999). Die Aktivitätsbereiche von Individuen einer lokalen Zauneidechsenpopulation liegen in einem Umkreis von 30 – 100 m (KLEWEN 1988, BLANKE 2004, NÖLLERT 1989, GRAMENTZ 1996, RAHMEL & MEYER 1988), die maximalen Wanderdistanzen bei bis zu 4 km. Als lokale Population werden alle Zauneidechsen in einem nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiet, die sich innerhalb des Aktionsradius von 30 – 100 m bewegen abgegrenzt.

Fortpflanzungsstätte:

"Weite Abgrenzung" oxdots "Enge Abgrenzung" oxdots

Da Paarung und Eiablage an verschiedenen Stellen des Lebensraums stattfinden, gilt das gesamte besiedelte Habitat als Fortpflanzungsstätte (STA, 2009). Dazu gehören neben den Eiablagestätten auch Ruhestätten wie Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze oder Winterquartiere.

Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen insbesondere Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze und Winterquartiere, die zufällig verteilt im gesamten Lebensraum liegen (HAFNER & ZIMMERMANN 2007) und als Bestandteil der Fortpflanzungsstätte anzusehen sind.

Verbreitung

Deutschland:

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, wobei sich die höchsten Nachweisfrequenzen für Ost- und Südwestdeutschland ergeben (MEYER & SY 2004)

Sachsen-Anhalt:

Die Zauneidechse ist häufigste Reptilienart in Sachsen-Anhalt, Nachweise existieren aus allen Teilen des Landes (MEYER & SY 2004)

Nachweislücken ergeben sich aber in der nördlichen Altmark sowie in stark agrarisch (ackerbaulich) geprägten Landstrichen (MEYER & SY 2004).

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN				
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
⊠ nachgewiesen				
□ potenziell möglich				
Die Zauneidechse konnte innerhalb der geplanten Deponie im Bereich von Erd- und Steinaufschüttungen mit lückiger Ruderalvegetation, Bodenentnahmestellen und Böschungsbereichen sowie exponierten Randbereichen nachgewiesen werden. Zudem wurden während der Kontrolle der Amphibienfangzäune ebenfalls Zauneidechsen erfasst. Insgesamt konnten 47 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Von diesen waren 20 Individuen Schlüpflinge.				
Nach gutachterlicher Einschätzung handelt es sich hierbei um eine bodenständige und stabile Population. Die Art nutzt als Sonn- und Versteckplätze Erd- und Steinaufschüttungen sowie Böschungsbereiche mit z.B. Kleinsäugerbauten, die auch als Winterquartiere angesprochen werden können. Als Nahrungshabitate werden die angrenzenden lückigen Ruderalfluren genutzt.				
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I.	V. M. AB	S. 5 BNATSCHG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs	.1 Nr.1 BI	NatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		Ja Nein		
Die Ackerfläche, auf der die Deponie errichtet werden Zauneidechse dar. Lediglich die angrenzenden Randbereich Zauneidechse Lebensraum.				
Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:	Individue	n und Entwicklungsstadien		
V _{AFB} 02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiens	perreinricl	ntungen		
V _{AFB} 04 Abfangen und Umsetzen von Reptilien (welche sich pe	otentiell in	n Baufeld befinden können)		
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender		Ja		
Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	X	Nein		

2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu Nr. 3 BNatSchG)	ungs- oder R	uhestätten (§ 44 Abs. 1		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen		Ja		
zunächst unberücksichtigt)	X	Nein		
Auf Grund dessen, dass die Planfläche der Deponie zum einen intensiv genutzten Acker darstellt, sind hier keine Zauneidechsen zu erwarten.	•	•		
□ Vermeidungsmaßnahmen				
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin	\boxtimes	Ja		
im räumlichen Zusammenhang erfüllt		Nein		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen		Ja		
weiterhin ein	×	Nein		
3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-		Ja		
und Wanderungszeiten gestört werden?	\boxtimes	Nein		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein		Ja		
	×	Nein		
□ Vermeidungsmaßnahmen				
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz		Ja		
Maßnahmen weiterhin ein	×	Nein		
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME	NACH § 45	(7) BNATSCHG		
Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.				
Nein (Verbotstatbestände treten nicht ei ■ Nein (Verbotstatbestatbestände treten nicht ei ■ Nein (Verbotstatbestände treten nicht ei ■ Nein (Verbo	in) / Prüfung	endet hier!		

3.5 Fledermäuse

Das Artenspektrum wurde per Fledermausdetektor und nachfolgender Computeranalyse der aufgenommenen Laute sowie durch Netzfänge ermittelt. Für die Artbestimmung per Detektor wurden neben der Lautstruktur die artspezifischen Habitatansprüche sowie Sichtbeobachtungen berücksichtigt.

Insgesamt wurden sechs Fledermausarten und eine Gattung nachgewiesen (s. Tabelle 8).

Tabelle 8: Nachgewiesene Fledermausarten (Detektorbegehung)

Artname		F	RL	FFH-	BAV		Wochenstuben- quartier	
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA	RL		Nachweis	Wald	Gebäude
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	II / IV	§	LA	Х	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	IV	§	LA	Х	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	V	2	IV	§	LA		Х
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	2	IV	§	LA, NF		Х
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	2	IV	§	LA	Х	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	V	IV	§	NF	Х	(X)
	Myotis spec.			IV	§	LA	kA	kA

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

 $D = Daten unzureichend \\ V = Vorwarnliste \\ 3 = gefährdet \\ 2 = stark gefährdet$

 $R = \text{extrem selten} \qquad \qquad 1 = \text{vom Aussterben bedroht} \\ G = \text{Gef\"{a}hrdung unbekannten Ausmaßes} \qquad \qquad 0 = \text{ausgestorben oder verschollen} \\$

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004)

V = Vorwarnliste 2 = stark gefährdet

R = extrem selten 1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet 0 = ausgestorben

BAV = Bundesartenschutzverordnung

 $\S = besonders geschützte Art$

FFH-RL _ Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

II = Art gemäß Anhang II IV = Art gemäß Anhang IV

 $\begin{tabular}{llll} Wochenstubenquartiere & Begriffe \\ X = trifft zu & LA = Lautanalyse \\ (X) = trifft nur selten zu & NF = Netzfang \\ Ka = Keine Angabe \\ \end{tabular}$

Da sämtliche in Deutschland vorkommende Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, gehören alle auch zu den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten. Für diese Artengruppe kann jedoch eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die geplante DK 0 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden ("Abschichtung", s. Kap. 4.2). Zum einen existieren im Vorhabenbereich keine

Fledermausquartiere, es wird angenommen, dass sich diese in den Ortschaften in der weiteren Umgebung befinden. Die häufigen Nachweise von Zwergfledermäusen deuten darauf hin, dass sich in mindestens einer der angrenzenden Ortschaften ein Wochenstubenquartier der Art befindet.

Das Vorhabengebiet wird lediglich, und auch in eher geringem Maße, als (Teil-) Nahrungshabitat genutzt, und zum Teil nur überflogen. Die ggf. als Leitstrukturen dienenden Gehölze entlang der Straßen sowie auf dem Acker westlich der geplanten Deponie bleiben erhalten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, also die Verletzung oder Tötung von Individuen sowie Nr. 3, die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, kann somit ausgeschlossen werden. Da sowohl der Bau als auch der Betrieb der Deponie nur tagsüber erfolgt, also längstens bis 18 Uhr, kann auch eine Störung (Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung im Sinne einer Konfliktanalyse (s. Kap. 5) ist demnach für die Fledermäuse nicht erforderlich.

3.6 Heuschrecken

Im Untersuchungsraum 1 konnten insgesamt sieben Heuschreckenarten erfasst werden (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Im Untersuchungsraum 1 nachgewiesene Heuschreckenarten

Name		Häufigkeit	ökologische Gruppe		Rote Liste		Schutz nach
deutsch	wissenschaftlich		Feuchte	Substrat	D	LSA	BNatSch G
Nachtigall- Grashüpfer	Chorthippus biguttulus	6	x-m	graminicol			
Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus	5	х	terri- graminicol			
Wiesengrashüpfer	Chorthippus dorsatus	6	m	graminicol			
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus	2	m-h	graminicol			
Punktierte zartschrecke	Leptophyes punctatissima	4	m	arbusti- arboricol			
Rösels Beißschrecke	Metrioptera roeselii	4	m-h	graminicol			
Blauflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens	1	х	terricol	3	V	§

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D = Rote Liste Deutschlands (MAAS et al. 2002)

V = Vorwarnliste 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 1 = vom Aussterben bedroht

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (WALLASCHECK et al. 2004)

V = Vorwarnliste 1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet 0 = ausgestorben

2 = stark gefährdet

BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

<u>Feuchte</u> <u>Substrat</u>

m-h = mesophil mit Übergang zu hygrophi graminicol = auf Gräsern lebend

m = mesophil gramini-terricol = auf Gräsern lebend und z.T. bodenbewohnend m-x = mesophil mit Übergang zu xerophil terri-graminicol = bodenbewohnend und z.T. auf Gräsern lebend

x-m = xerophil mit Übergang zu mesophil terricol = bodenbewohnend

x = xerophil terri-arbusticol = bodenbewohnend und z.T. auf Stauden lebend

arbusti-arboricol = auf Stauden und Gehölzen lebend

Häufigkeitsklassen

1 = Einzeltier4 = 11-20 Individuen2 = 2-5 Individuen5 = 21-50 Individuen3 = 6-10 Individuen6 = > 50 Individuen

Darunter befindet sich mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) auch eine nach dem BNatSchG geschützte Art. Sie wird darüber hinaus in der RL D als gefährdet (RL 3) geführt.

Im Eingriffsbereich des Vorhabens wurden keine streng geschützten Heuschreckenarten nachgewiesen. Die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) ist nach § 7 BNatSchG in Verb. mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Eine Betroffenheit der Artengruppe Heuschrecken im Sinne des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ist nicht gegeben.

3.7 Feldhamster

Im Zuge der Kartierungen konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) erbracht werden. Auch bei den Untersuchungen hinsichtlich der Erweiterung der Kiessandlagerstätte konnten keine Nachweise des Feldhamsters dokumentiert werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt stellt diese Art keine Planungsrelevanz dar. Um ein potentielles Eintreten der Zugriffsverbote gemäß nach §44 zu vermeiden, wird vor Baufeldfreimachung durch Fachkundige überprüft werden, ob sich die Art in der Zwischenzeit angesiedelt hat.

3.8 Laufkäfer

Im Untersuchungsgebiet konnten keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und somit auch nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Laufkäferarten nachgewiesen werden, so dass die Betrachtung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entfällt.

3.9 Nachtkerzenschwärmer

Bei den Kartierungen konnten weder der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) noch dessen Larvalstadien nachgewiesen werden, so dass sich für diese Art keine Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt. Auf eine artenschutzrechtliche Betrachtung kann demnach verzichtet werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen sind bei jeder Art von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen und in die Beurteilung der Erfüllung von Verbotstatbeständen einzubeziehen. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z.B. durch Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen).

Im Folgenden werden die im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung dargestellt.

V_{AFB}01 Bauzeitenmanagement

Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf die Baufeldräumung in den Vorhabenbereichen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtsphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d. h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres erfolgen. Mit der Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Mauserzeit wird verhindert, dass brütende Altvögel oder nicht flügge Jungvögel in ihren Nestern getötet oder Bruten aufgegeben werden. Darüber hinaus wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen.

V_{AFB}02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen

Um Individuenverluste von Reptilien und Amphibien in der Phase der Herrichtung der Deponie zu vermeiden, werden bauabschnittsweise temporäre Sperreinrichtungen aufgestellt (siehe Karte 4.1 und Karte 5). Diese sollen eine Rückwanderung bzw. eine Einwanderung weiterer Individuen in den Eingriffsbereich vermeiden. Die Maßnahme dient darüber hinaus (unterstützend zu V_{AFB}03) dem Leerfang von eingriffsbedingt betroffenen wandernden Amphibien, welche sich im Baufeld befinden können.

Die Sperreinrichtungen werden in Form eines Reptilien- und Amphibienschutzzauns (ca. 60 cm hoch, sofern realisierbar: 10-15 cm tief eingegraben, Material witterungsbeständige Gewebefolie (z. B. verschweißte gebrauchte LKW-Planen) realisiert und werden

Bauabschnittsweise so angebracht, dass ein Einwandern in die jeweilige in Anspruch genommene Fläche nicht mehr möglich ist. Die Errichtung beginnt mit dem ersten Bauabschnitt, welcher auch den Bau eines Amphibiendurchlasses (VAFBO3, Karte 4.1) vorsieht. Die Ein- und Ausfahrten werden freigehalten, die Zäune laufen an den Rändern aus und schließen an den V_{AFB}03 an. Als Schutz gegen Überklettern sollte die Oberkante des Zaunes zum Außenbereich hin um 45° abgewinkelt sein. In einem Abstand von ca. 20 bis 50 m werden entlang des Zaunes, innerhalb des Baufeldes, Eimerfallen ausgebracht und kontrolliert. Die dabei aufgefundenen Tiere werden außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen umgesetzt (südlich bzw. westlich des geplanten Vorhabens an geeigneten Stellen, z. B. Gewässer, Gehölzbereiche). Die Kontrollen und Umsetzungen von Reptilien und Amphibien sind zu dokumentieren. Vor der Einrichtung eines jeden Bauabschnittes werden in der Zeit von Februar bis Mai für Amphibien bzw. von April bis September für Reptilien (Zauneidechse) jeweils über eine Zeit von etwa zwei Wochen die Individuen abgesammelt. Dies findet solange statt, bis drei Tage in Folge, bei geeigneter Witterung, keine Individuen mehr erfasst werden und ein Leerfangen der Fläche gewährleistet ist. Somit kann dann auch ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Ist dieser Schritt abgeschlossen, werden die Eimer im jeweiligen Bauabschnitt wieder entfernt.

Die Maßnahme wirkt zusammen mit $V_{AFB}03$. Insgesamt werden ca. 1.400 m Schutzzaun errichtet. Zum Fang der Amphibien und Reptilien wird eine Kombination aus nachfolgenden Methoden angewendet:

- Handfang (z. T. mit Hilfsmitteln)
- Stationäre Fangeinrichtungen

Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Wanderkorridoren und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Arten Knoblauch- und Wechselkröte sowie Zauneidechse.

<u>Die Maßnahme muss im Rahmen der Umsetzung, in Zusammenarbeit mit der ökologischen Baubegleitung, bedarfsgerecht an die tatsächliche Situation vor Ort angepasst werden.</u>

V_{AFB}03 Amphibiendurchlass

Um Amphibienwanderungen im östlichen Bereich entlang der K 1368 gewährleisten zu können, ist ein Amphibientunnel auf einer Länge von ca. 18 m zu installieren (siehe Karte 4.1). Unter der Zufahrt zum Gelände wird ein Stelztunnel (Baubreite i. L. 100 cm, Bauhöhe i.

L. 80 cm) errichtet und an den Enden mit passenden Portalelementen versehen. Der Einund Ausgang des Tunnels ist durch einen Amphibienschutzzaun (im Sinne einer Leiteinrichtung) zu sichern (siehe auch V_{AFB}02). Es ist darauf zu achten, dass sich innerhalb des Tunnels kein Wasser staut. Die Kosten betragen ca. 7.000 €. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

V_{AFB}04 Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen insbesondere von Knoblauch- und Wechselkröte erfolgt vor Beginn der baufeldvorbereitenden Maßnahmen und nach Errichtung eines Schutzzaunes auf den Vorhabenbereichen ein frühzeitiges Abfangen und Umsetzen außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen. Hierzu werden innerhalb der Fläche verschließbare Fangeimer (inkl. Schwamm, Abtropflöcher und Ausstiegshilfe für Kleinsäuger) entlang des Zaunes eingegraben und anschließend regelmäßig kontrolliert. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Weiterhin findet zusätzlich ein Absuchen auf der jeweiligen Fläche statt. Der Bedarf dieser Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Umsetzung werden für die einzelnen Vorhabenbereiche entsprechend, in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung, festgelegt. Siehe auch Ausführungen zu V_{AFB}02.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Wanderkorridoren und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Arten Knoblauch- und Wechselkröte sowie Zauneidechse.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

§ 44 Abs. 5 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009) sieht die Möglichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vor. Diese sollen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG als CEF-Maßnahmen ("continuous ecological funktionality-measures") die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten.

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen.

Im Folgenden werden die im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dargestellt.

A_{CEF}01 - Anlage von Strauch-Hecken

Am Fuße der Deponie von Norden, über Westen und Süden, nach Osten umlaufend, ist eine Pflanzung einer Strauch-Hecke geplant. Die Pflanzung soll auf einer Fläche von ca. 4.386 m² bauabschnittsweise (5 BA) vorgenommen werden. Ziel der Maßnahme ist es das Landschaftsbild aufzuwerten sowie den Deponiekörper in die Landschaft besser einzugliedern. Ferner werden Lebensräumen für Tiere insbesondere für Gehölzbrüter verbessert. Durch die Heckenstruktur erfährt auch die Zauneidechse einen gewissen Schutz vor Feinden und vor zu starker Sonneneinstrahlung. Die Wurzelbereiche der Pflanzen können als Winterquartiere für Amphibien und Reptilien dienen.

Die Maßnahme wird durch eine ökologische Baubetreuung begleitet.

4.3 Weitere Ausgleichsmaßnahmen aus dem LBP

Im Folgenden werden Ausgleichsmaßnahmen aus dem LBP aufgeführt, die auch dem (teilweisen) Ausgleich von Funktionsbeeinträchtigungen bzw. -verlusten von Habitaten der artenschutzrechtlich relevanten, vom Vorhaben betroffenen Artengruppen dienen.

Detaillierte Inhalte zur Umsetzung finden sich in den zugehörigen Maßnahmeblättern (Anhang zum LBP).

E_{FCS}01 Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüschen auf der abgedeckten DK 0

Mit dem Anlegen von mesophilem Grünland soll auf dem Deponiekörper neuer Lebensraum insbesondere für Feldlerche, Bluthänfling und Grauammer geschaffen werden. Um den Deponiekörper für den Betrachter aufzulockern sollen auf dem Deponiekörper entlang von Bermen, Böschungen und Kanten (siehe Karte A4) vereinzelt einheimische Sträucher, wie z.B. Weißdorn (Crataegus laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hundsrose (Rosa canina) gepflanzt und über einen Zeitraum von 5 Jahren gepflegt werden.

Das Ziel ist die Schaffung eines mesophilen Grünlands, welches einmal pro Jahr, während des Deponiebetriebs in den bereits fertiggestellten Bauabschnitten und während der 10-

jährigen Nachsorgephase der Deponie, gegen Ende Juli/Anfang August gemäht wird (wenn möglich, mit Abtransport des Mahdguts). Die Ansaat findet sukzessive statt und wird für jeden fertiggestellten Bauabschnitt durchgeführt. Eine Mahd sollte jährlich wechselnd auf ca. 25 % der Fläche stattfinden.

4.4 Zeitliche Realisierung der Maßnahmen

Für die Wirksamkeit bzw. den Zeitpunkt der Funktionserfüllung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist insbesondere der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen von Bedeutung.

Diesbezüglich werden besondere Anforderungen an die artenschutzrechtlich veranlassten Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestellt, da sie bis zum Eintreten der beeinträchtigungsauslösenden Wirkungen ihre Funktionen für die betroffenen Arten erfüllen müssen. Bei den artenschutzrelevanten Maßnahmen ist der angegebene Zeitpunkt bzw. -raum aus diesem Grund zwingend einzuhalten, um die Eignung und damit die Anrechenbarkeit der Maßnahme sicherzustellen.

Nachfolgend sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitpunkt ihrer Umsetzung sowie dem Zeitpunkt, bis zu dem die Funktionsfähigkeit bzw. Wirksamkeit zu erreichen ist, aufgelistet (s. Tabelle 10).

Tabelle 10: Zeitliche Umsetzung und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

MaßnID	Maßnahmen-Titel	Zeitpunkt der Umsetzung	Zeitpunkt der erforderlichen Funktionsfähigkeit	
Vermeidungs	smaßnahmen			
V _{AFB} 01	Bauzeitenmanagement	Jeweils mit Beginn des Bauvorhabens	Jeweils ab Baubeginn	
V _{AFB} 02	Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibien- sperreinrichtungen	Jeweils vor Beginn der Baufeldräumung	Jeweils ab Baubeginn	
V _{AFB} 03	Amphibiendurchlass	vor Beginn der Baufeldräumung	ab Baubeginn	
V _{AFB} 04	Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien	Jeweils vor Beginn der Baufeldräumung	Jeweils ab Baubeginn	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
Acer01	Anlage von Strauch-Hecken	Jeweils vor Beginn der Baufeldräumung	Jeweils ab Baubeginn	
Weitere Ausgleichsmaßnahmen aus dem LBP				
E _{FCS} 01	Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüschen auf dem abgedeckten Deponiekörper	Jeweils nach Beendigung der einzelnen Bauabschnitte	-	

5 Zusammenfassung/Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens "Errichtung einer Deponie der Klasse 0 bei Reinstedt" untersucht und beurteilt.

Die Relevanzprüfung ergab ein im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum. Hierzu gehören Arten der Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien.

Die Konfliktanalyse wurde für Feldlerche, Grauammer, Knoblauch- und Wechselkröte sowie für die Zauneidechse durchgeführt.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kapitel 5) kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden.

Bei den getroffenen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um bauzeitliche und bautechnische Maßnahmen, bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) um landschaftspflegerische Maßnahmen zur Neuanlage bzw. Aufwertung und Entwicklung von Habitaten für die betroffenen Arten.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist für keine der im Plangebiet vorkommenden Tierarten ein Verbotstatbestand erfüllt. Dementsprechend ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Literatur

- ABBO ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGERISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.
- ACHTZIGER, R., STICKROTH, H. & R. ZIESCHANK (2003): F+E- Projekt "Nachhaltigkeitsindikator für den Naturschutzbereich". Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt1: 138-142.
- BARBER, H. S. (1931): Traps for cave-inhabiting insects. In: Journal of the Elisha Mitchell Scientific Society 46: 259-266
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula Verlag.
- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. Wiesbaden, Aula Verlag.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldherpetologie Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag.
- BRAUN-BLANQUET, J. (1964): Grundzüge der Pflanzensoziologie. Springer-Verlag.
- BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen Zwischen Land und Wasser. Naturschutzverband Niedersachsen Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems gemeinsam mit Naturschutzforum Deutschland (NaFor). NVN/BSH MERKBLATT 69 / 2004.
- DORNBUSCH, G., FISCHER, S., GEORGE, K., NICOLAI, B. & A. PSCHORN (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts Stand 2005. In: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz.
- ELBING, K., GÜNTHER, R., OBST, F.J. (1996): Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS 1758). In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands Jena (G. Fischer): S. 535-557.
- ENGELMANN, H.D. (1978). Zur Dominanzklassifizierung von Bodenarthropoden. In: Pedobiologia 18: 378-380.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW, Echling.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

- GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (Lacerta agilis) und Waldeidechse (Lacerta vivipara) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. Salmandra 15, S. 13-30.
- GLIEMANN, L. (2004). Die Grauammer: Emberiza calandra. 2., unveränderte Auflage. Neue Brehm Bücherei Bd. 443, Hohenwarsleben.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14. Aula Verlag.
- GRAMENTZ, D. (1996): Zur Mikrohabitatselektion un Antiprädationsstrategie von Lacerta agilis L., 1758 (Reptilia: Squamata: Lacertidae). Zoologische Abhandlungen Staatliches Museum für Tierkunde Dresden 49(5), S. 83-94.
- Grosse, W.-R., Seyring, M. (2015): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 4.3.11 Wechselkröte, Heft 4/2015
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Reptilien und Amphibien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag (Stuttgart), S. 543-558.
- HEGELBACH, J. (1984). Untersuchungen an einer Population der Grauammer (Emberiza calandra L.). Territorialität, Brutbiologie, Paarbindungssystem, Populationsdynamik und Gesangsdialekt. Doktorarbeit, Universität Zürich.
- Heidecke, D., Hofmann, T., Jentzsch, M., Ohlendorf, B. und W. Wendt (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (HRSG.) (2004): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Heft 39
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. Dissertation, Universität Kiel
- KÖNIG, H. & G. SANTORA (2011): Die Feldlerche Ein Allerweltsvogel auf dem Rückzug. Natur in NRW 1, S. 24-28.
- KLEWEN, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Oberhausen. In: Glandt, D. & Blschoff, W.(Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis). Bonn (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.). Mertensiella 1, S. 178-194.

- Kreuziger, J., Bernshausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze Teil 1: Vögel. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8)
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- KÜHNERT, S. & H.-U. BANGERT (2010): Feldlerche Alauda arvensis Artenschutz in Sachsen. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Sachsen.
- MAUMARY, L., VALLOTTON, L., KNAUS, P. (2007): Die Vögel der Schweiz. Sempach: Schweizerische Vogelwarte, S. 884 Seiten
- Meinig, H., Boye, P. & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- MEYER, F., BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Sachsen-Anhalts. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle (39): 144-148.
- MEYER, F.; SY, T. (2004): Lacerta agilis Linnaeus, 1758 Zauneidechse. In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 41. Jahrgang, 2004, Sonderheft: 59-61. Halle
- NÖLLERT, A. (1989): Beiträge zur Kenntnis der Biologie der Zauneidechse, *Lacerta agilis argus* (LAUR.), dargestellt am Beispiel einer Population aus dem Bezirk Neubrandenburg (Reptilia, Squamata: Lacertidae). Zoologische Abhandlungen Staatliches Museum für Tierkunde Dresden 44(10), S. 101-132.
- NÖLLERT, A, NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas. Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- RAHMEL, U. & MEYER, S. (1988): Populationsökologische Daten von *Lacerta agilis argus* (Laurenti, 1768) aus Niederösterreich. Mertensiella 1, S. 220-234.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080,

- (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.) Hannover, Marburg. 276 Seiten
- SACHER, T. & G. BAUSCHMANN (2011): Artenhilfskonzept für die Grauammer (Miliaria calandra) in Hessen. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- SCHIEMENZ, H & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands, Natur & Text. Rangsdorf. 143 Seiten
- SCHNÜRER, K., GERSTBERGER, O., VÖLKL, W. (2010): Lebensraumstrukturen und Zauneidechsendichten (*Lacerta agilis*) im Naturschutzgebiet Oschenberg bei Bayreuth. Zeitschrift für Feldherpetologie 17: S.171-186
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: S. 3 80.
- SCHUBERT, R., HILBIG, W. & KLOTZ, S. (2001): Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Deutschlands. Heidelberg (Spektrum) 472 S.
- SCHUBOTH, J. & D. FRANK (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei 648. 212 Seiten
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei 648. 2., überarbeitete Auflage.
- STA "ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ" UNTERARBEITSKREIS (UAK) "DEFINITIONEN" (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 14./15. September 2009
- Steffens, R.; Saemann, D. & Grössler, K. (Hrsg.) (1998): Die Vogelwelt Sachsens. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- Stiefel, A. (1979): Ruhe und Schlaf bei Vögeln. Die Neue Brehm-Bücherei 487. Ziemsen-Verlag, Wittenberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDTD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44.

- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung
- YABLOKOV, A.V., BARANOV, A.S., ROZANOV, A.S. (1980): Population structure, geographic variation, and microphylogenesis of the sand lizard (*Lacerta agilis*). In: Hecht, M.K., Steere, W.C. & Wallace, B. (eds.): Evolutionary Biology, New York, Plenum Press 12, S. 91-127.
- WEIDLING, A.; STUBBE, M. (1998): Zur aktuellen Verbreitung des Feldhamsters Cricetus cricetus L. in Deutschland. -In: STUBBE, M.; STUBBE, A. (Hrsg): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beitr. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg

Anhang

1. Maßnahmeblätter

1.1 Kompensationsmaßnahmen

a) E_{FCS}01 – Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüschen auf der abgedeckten DK 0

1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

b) Acef01 - Anlage von Strauch-Hecken

1. Maßnahmeblätter

Errichtung der [OK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: E _{FCS} 01
			Maßnahmenplan: Karte A4
-		liage eines mesophilen Grunianas mit	Gebüschen auf der abgedeckten DK 0
KONFLIKT/BEEIN		Di	·
Beschreibung:	Landschaftsbild		
Umfang:	729.890 BWP Fläche: ca. 145.9		
MAßNAHME			
Begründung/Ziels	ErcVe	ederherstellung einer dauerhaften Veg osionsschutz, Reduzierung des Sicker rbesserung von Lebensräumen für Tie rbesserung des Landschaftsbildes	wasseraufkommens
	Mit dem Anlegen von mesophilem Grünland mit Gebüschen soll auf Deponiekörper neuer Lebensraum insbesondere für Feldlerche, Bluthänfling Grauammer geschaffen werden. Um den Deponiekörper für den Betrac aufzulockern sollen auf dem Deponiekörper entlang von Bermen, Böschungen Kanten (siehe Karte A7) vereinzelt einheimische Sträucher. Hierfür vorgesehen: 25% Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), 30% Sch (<i>Prunus spinosa</i>), 25% Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>). Ein Pflanzabstand von ca. 3 m sollte eingehalt werden. Siehe Maßnahmenkarte 4.2.		ndere für Feldlerche, Bluthänfling und n Deponiekörper für den Betrachter entlang von Bermen, Böschungen und nheimische Sträucher. Hierfür sind (Ligustrum vulgare), 30% Schlehe schneeball (Viburnum opulus), 20%
	Saatg	Der Ankauf des Saatgutes für das mesophile Grünland erfolgt als Regio- Saatgutmischung. Für die Gehölzpflanzungen ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden.	
	gegen Mahdç fertigç auf ca 25 Jal Teilab	Das Ziel ist die Schaffung eines mesophilen Grünlands, welches einmal pro Jagegen Ende Juli/Anfang August gemäht wird (wenn möglich, mit Abtransport of Mahdguts). Die Ansaat findet sukzessive statt und wird für jed fertiggestellten Bauabschnitt durchgeführt. Eine Mahd sollte jährlich wechse auf ca. 25 % der Fläche stattfinden. Die Maßnahme ist für einen Zeitraum von 25 Jahren (eine Generation) vorgesehen, ab Beginn der Mahd auf dem ers Teilabschnitt. Die Maßnahme wird durch eine ökologische Baubetreuung begleitet.	
	Vanta		
		nschätzung: austelleneinrichtung: pauschal 850 €	
		austelleneimichtung, pauschal o50 € nlage mesophiles Grünland: 225.794 €	€
	• M	•	% der Fläche (ca. 3 ha) inkl
	• P	flanzung von Strauch-Strukturen: 12.3	75 m² x 6,38 €/m² = ca. 78.953 €
	• E	ntwicklungspflege (2 Jahre): 12.375 m	² x 0,8 €/m² = ca. 9.900 €/Jahr
		nterhaltungspflege inkl. Abtransport 5 2.375 m² x 9.705 €/ha = ca. 12.010 € p	Schnittgut (alle 10 Jahre, ca. 2x): → pro Pflegegang
	(2003)		IRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT elung in Thüringen, Kostendateien für
Durchführungszei		vor Baubeginn mit Baubeginn während der Bauzeit nach Fertigstellung des jeweiligen Bau	uabschnitts

Errichtung der DK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: E _{FCS} 01 Maßnahmenplan: Karte A4	
Beeinträchtigung	vermieden vermindert		
□ Netzzusammenhang "Natura 2000"□ Netzzusammenhang "Natura 2000"		•	
	ausgeglichen ausgeglichen i.V.m. Maßn. nicht ausgleichbar		
	ersetzbar ersetzbar i.V.m. MaßnNr. nicht ersetzbar		
DATEN ZUR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHME			
Gemarkung Reinstedt, Flur 3 FLS 315, 316, 317/1, 318; Flur 4 FLS 121, 123			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		jetziger Eigentümer:	
☐ Flächen der REG GmbH	1.852.672 PWP	RKW Reinstedter Kieswerk GmbH	
	Fläche: ca. 115.792 m²	künftiger Eigentümer:	
vorübergehende Flächeninanspruchnahme		REG Reinstedter Entsorgungs GmbH	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsbeschränkung			
Flächengröße der Maßnahme/Umfan	g 1.852.672 BWP		
	Fläche: ca. 115.792 m²		

Errichtung der	DK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: A cer 01 Maßnahmenplan: Karte A4
Kurzhezeichnung	Har Maßnahma: Ar	I lage von Strauch-Hecken	iviaistiatimenpian. Karte A4
		liage von Strauch-Hecken	
KONFLIKT/BEEIN			
Beschreibung:	Beeinträchtigung Landschaftsbild	g von Biotopen, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser,	
Umfang:	729.890 BWP		
	Fläche: ca. 145.9	978 m²	
MAßNAHME			
Begründung/Ziels	ErdVe	ederherstellung einer dauerhaften Vege osionsschutz, Verbesserung der Grund rbesserung von Lebensräumen für Tier rbesserung des Landschaftsbildes	wasserneubildungsrate
Pflegekonzept/Kontrolle: umlau einer F		fuße der Deponie von Norden, über Westen und Süden, nach Osten fend, ist eine Pflanzung einer Strauch-Hecke geplant. Die Pflanzung soll auf Fläche von ca. 4.386 m² bauabschnittsweise vorgenommen werden.	
sondern		Maßnahme dient nicht nur zur Kompensation des Landschaftsbildes, in der bildet neuen Lebensraum insbesondere für Feldlerche, Bluthänfling rauammer.	
	Die M	Maßnahme wird durch eine ökologische Baubetreuung begleitet.	
	(<i>Crata</i> Schne Ligust Wilda _l	Zu verwendende Arten mit prozentualem Anteil: 20% Zweigriffliger Weißdor (<i>Crataegus laevigata</i>), 20% Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), 10% Gewöhnliche Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), 10% Hasel (<i>Corylus avellana</i>), 10% Gewöhnliche Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), 10% Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), 10% Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>), 10% Wildkirsche (<i>Prunus avium</i>). Ein Pflanzabstan von ca. 1,5 m sollte eingehalten werden. Siehe Maßnahmekarte 4.2.	
		r die Gehölzpflanzungen ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut zurwenden.	
2xv, oh		hne Ballen, Höhe 0,60 - 0,80 m, Mulchen der Fläche	
		zwei- bis mehrreihig	
Pflanz		stellungs- und Entwicklungspflege über insgesamt 2 Jahre, Rückschnitt der zung im Abstand von 10 Jahren über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren ab zung. Schutz gegen Fraßschäden	
	Koste	nschätzung:	
	•	Baustelleneinrichtung: pauschal ca.	850 €
	•	Pflanzung von Strauch-Strukturen: 4	4.386 m² x 6,38 €/m² = ca. 27.983 €
	•	Errichtung von Knotengeflechtzaun	gegen Verbiss: ca. 2.800 €
	•	Entwicklungspflege (2 Jahre): 4.386	m² x 0,8 €/m² = ca. 3.509 €/Jahr
	•	Unterhaltungspflege inkl. Abtranspo 4.386 m² x 9.705 €/ha = ca. 4.257 €	rt Schnittgut (alle 10 Jahre, ca. 2x): → pro Pflegegang
	(2003)	Quelle: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwel (2003):Freistaat Thüringen, Die Eingriffsregelung in Thüringen, Kostendateien für Ersatzmaßnahmen, Dezember 2003	
Durchführungsze	itpunkt: 🛭	vor Baubeginn eines jeden Bauabschn mit Baubeginn während der Bauzeit nach Fertigstellung des Bauvorhabens	

Errichtung der DK 0 Reinstedt	Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.: A _{CEF} 01 Maßnahmenplan: Karte A4		
Beeinträchtigung	vermieden vermindert			
☐ Netzzusammenhang "Natura 2000 ☐ Netzzusammenhang "Natura 2000				
	ausgeglichen ausgeglichen i.V.m. Maßn. nicht ausgleichbar			
	ersetzbar ersetzbar i.V.m. MaßnNr. nicht ersetzbar			
DATEN ZUR AUSGLEICHS- UND	ERSATZMAßNAHME			
Gemarkung Reinstedt, Flur 3 FLS 315, 316, 317/1, 318; Flur 4 FLS 121, 123				
☐ Flächen der öffentlichen Hand		etziger Eigentümer:		
	ca. 4.386 m ²	KW Reinstedter Kieswerk GmbH ünftiger Eigentümer:		
vorübergehende Flächeninanspruchnahme		REG Reinstedter Entsorgungs GmbH		
Grunderwerb erforderlich				
☐ Nutzungsbeschränkung				
Flächengröße der Maßnahme/Umfan	g Fläche: ca. 4.386 m²			